



Bericht

über

den ersten Deutschen Journalistentag,

gehalten zu Eisenach am 22. Mai 1864.

Im Namen des Ausschusses erstattet

von

Karl Biedermann,
Redacteur der Deutschen Allgemeinen Zeitung.

Leipzig:
In Commission bei F. A. Brockhaus.
1864.

A. Vorbericht.

Die ersten Einleitungen zum Deutschen Journalistentag; die constituirende Versammlung in Frankfurt a. M.; die Vorbereitungen zu der Versammlung in Eisenach.

Es scheint nothwendig, daß wir der Entstehung und der vorbereitenden Stadien des Deutschen Journalistentags in einem kurzen Rückblick gedenken, bevor wir den Bericht über die erste Versammlung desselben, die einer nach außen gerichteten Thätigkeit gewidmet war, erstatten.

Der Anstoß zu einer Vereinigung der bei der deutschen Tagespresse Betheiligten (Verleger, Herausgeber, Redacteure, Mitarbeiter von Zeitungen und Zeitschriften) ging aus von den schon zuvor in einen solchen Verband unter sich getretenen Frankfurter Zeitungen. In welchem Sinne und zu welchem Zweck dies geschah, erhellt aus der unterm 18. Juni 1863 — zunächst nur „vertraulich" — an eine Anzahl öffentlicher Blätter von den Redactionen des Frankfurter Journals, der Neuen Frankfurter Zeitung und der Süddeutschen Zeitung „im Namen der vereinigten Frankfurter Zeitungen" gerichteten „Einladung zu einer Zusammenkunft von Zeitungsvertretern in Frankfurt a. M. am 5. Juni 1863". Es heißt darin:

Der unbefriedigende Rechtszustand, in welchem die deutsche Presse lebt und der Mangel an der gebührenden Rücksicht, den ihre Vertreter noch so häufig zu erfahren haben, sind Uebelstände, welche in betheiligten Kreisen tief und allgemein empfunden werden. Sie sind um so schwerer zu ertragen, je höher täglich die Bedeutung der Presse im öffentlichen Leben steigt, je schwierigere und mannichfaltigere Dienste man von ihr fordert. Ihnen Abhülfe zu schaffen, kann heutzutage kein besseres Mittel gefunden werden, als dasjenige gemeinschaftlichen Auftretens und Handelns. Was so vielen Ständen schon unter hingebender Mitwirkung der Presse zur Verbesserung ihrer äußern und innern Lage geholfen hat, das wird in der Presse selbst am wenigsten zu Schanden werden.

Das Interesse der Presse fällt nicht mit demjenigen einer bestimmten politischen Partei zusammen. Es ist durchaus selbständig, und wenn ein Theil der deutschen Publicisten bisher in selbstvergessener Hingebung an den Dienst großer Parteien oder concreter politischer Ideen seine Standesanliegen vernachlässigt und dadurch die übrigen gleichfalls abgehalten haben mag, sich derselben wirksam anzunehmen, so ist es wol an der Zeit, daß dieses Uebermaß an Zurücksetzung der eigenen Angelegenheiten aufhöre. Damit aber ist von selbst gegeben, daß bei der Herstellung einer Standesvertretung — wenn man rein freiwillige Zusammenkünfte so nennen darf — der Maßstab politischer Parteiung außer Spiel bleibt. Wo immer der Gedanke der Presse als eines in sich selbst ruhenden, vollberechtigten öffentlichen Instituts lebendig ist, da haben wir einen Genossen zu begrüßen. Ausgeschlossen können also nur diejenigen Blätter werden, in denen dieser Gedanke der selbständigen Presse entweder wegen ihrer Unbedeutendheit keinen Platz findet,

oder in denen er durch andere, stärkere Interessen in den Hintergrund gedrängt wird, sodaß ihnen an gesicherter Preßfreiheit vielleicht überhaupt nichts gelegen ist. Engere Grenzen dürfen aber um der Sache selbst willen nicht gezogen werden.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, haben wir geglaubt, zunächst noch keine öffentliche und allgemein zugängliche Versammlung ins Auge fassen zu sollen, ohne damit die künftige Abhaltung von allgemein zugänglichen Zeitungscongressen, die sich unter die heilsame Controle der Oeffentlichkeit stellen, irgend ausschließen zu wollen. Diejenigen, welche eine solche Ausdehnung und Entwickelung der Sache vor allem wünschen, bitten wir nur, sich mit uns zuvor über die Räthlichkeit und über die Art der Ausführung verständigen zu wollen. Zu einer vertraulichen und auf Eingeladene beschränkten Verständigung aber meinten wir, wiewol nur ein bescheidener Theil der gesammten deutschen Presse, auch ohne vorgängige bindende Anfrage bei andern Blättern schreiten zu dürfen, seit durch die preußische Preßordonnanz vom 1. Juni zu den alten Motiven ein neues getreten ist, das eine rasche und fertige Initiative fast zur Nothwendigkeit zu machen schien.

Als Tagesordnung der nächsten Besprechung schlagen wir vor:

> Die deutsche Preßgesetzgebung im allgemeinen, nebst den thatsächlichen Wirkungen, welche sie hervorruft. Der preußischen Preßordonnanz wird dabei die ihr schuldige hervorragende Rücksicht in keiner Weise versagt werden. Wir geben den Besuchern unserer Zusammenkunft anheim, sich zur Berichterstattung über die Preßgesetzgebung ihrer Staaten und deren Wirkungen rüsten zu wollen, damit durch zusammentreffende Schilderungen, welche dann etwa, berichtigt und vervollständigt, dem Publikum im Drucke zu übergeben wären, der Gesammtzustand festgestellt werden könne.

Indem wir diese Einladung als eine rein vertrauliche Mittheilung ansehen zu wollen ersuchen, wünschen wir, daß sie überall in dem aufrichtigen und von Parteigeist freien Sinne aufgenommen werden möge, in dem wir sie erlassen haben.

Diese Einladung erging an folgende Blätter:

Aachener Zeitung. Actionär. Adler. Anzeiger für Rheinland und Westfalen. Arbeitgeber. Arbeiterzeitung. Augsburger Abendzeitung. Augsburger Allgemeine Zeitung. Augsburger Postzeitung. Badische Landeszeitung. Badischer Beobachter. Bank- und Handelszeitung. Barmer Zeitung. Bayerischer Curier. Beobachter (in Stuttgart). Bergische Zeitung. Berliner Abendzeitung. Berliner Allgemeine Zeitung. Berliner Börsenzeitung. Berliner Reform. Bohemia. Börsenhalle. Bremer Handelsblatt. Breslauer Zeitung. Chemnitzer Zeitung. Coblenzer Zeitung. Constitutionelle Oesterreichische Zeitung. Constitutionelle Zeitung. Correspondent von und für Deutschland. Danziger Zeitung. Deutsche Allgemeine Zeitung. Deutsche Blätter (von B. Auerbach). Deutsche Jahrbücher (Berlin). Deutsche Industriezeitung (in Chemnitz). Donauzeitung (Passau). Dorfzeitung. Eisenbahnzeitung (Bergedorf). Elberfelder Zeitung. L'Europe. Fortschritt. Frankfurter Journal. Frankfurter Reform. Fränkischer Curier. Freiburger Zeitung. Fremdenblatt (Wien). Gradaus (Stuttgart). Grenzboten. Hallische Zeitung. Hamburger Correspondent. Hamburger Nachrichten. Hamburger Reform. Hannoverscher Curier. Hannoversche Tagespost. Heidelberger Journal. Heidelberger Zeitung. Hessische Landeszeitung. Hessische Morgenzeitung. Hildesheimer Allgemeine Zeitung. Innzeitung. Insterburger Zeitung. Isarzeitung. Kemptener Zeitung. Kölnische Zeitung. Königsberger Hartungsche Zeitung. Lübecker Zeitung. Magdeburger Zeitung. Mannheimer Anzeiger. Mannheimer Journal. Mitteldeutsche Volkszeitung. Mittelrheinische Zeitung. Morgenpost. Neuer Elbinger Anzeiger. Neue Frankfurter Zeitung. Neue Stettiner Zeitung. Neue Würzburger Zeitung. Neueste Nachrichten (München). Neueste Nachrichten (Wien). Norddeutscher Grenzbote. Oberrheinischer Curier. Ostdeutsche Post. Ostdeutsche Zeitung. Ostseezeitung. Pfälzer Curier. Pommersche Zeitung. Preußische Jahrbücher. Presse. Rheinischer Curier. Rheinische Zeitung. Rhein- und Ruhr-Zeitung. Schlesische Zeitung. Schwäbischer Merkur. Schwäbische Volkszeitung. Spenersche Zeitung. Stuttgarter neues Tageblatt. Süddeutsche Zeitung. Thüringer Zeitung. Triersche Zeitung. Triester Zeitung. Ulmer Schnellpost. Volkszeitung. Vossische Zeitung. Wanderer. Weimarsche Zeitung. Weserzeitung. Westfälische Zeitung. Wetterauer Bote. Wiener Reform. Wiener Vorstadtzeitung. Wochenblatt des Reformvereins. Wochenschrift des Nationalvereins. Zeitung für Norddeutschland.

Von diesen erschienen durch Vertreter bei der Zusammenkunft in Frankfurt am Main am 5. Juli folgende 34:

Actionär. Arbeitgeber. Berliner Börsenzeitung. Chemnitzer Zeitung. Constitutionelle Zeitung (Dresden). Danziger Zeitung. Deutsche Allgemeine Zeitung. Deutsche Jahrbücher. Deutsche Industriezeitung (Chemnitz). Donauzeitung (Passau). Dorfzeitung. L'Europe. Frankfurter Journal. Frankfurter Reform. Grenzboten. Hannoversche Tagespost. Hessische Landeszeitung. Kemptener Zeitung. Kölnische Zeitung. Mannheimer Journal. Mittelrheinische Zeitung. Neue Frankfurter Zeitung. Neueste Nachrichten (München). Pfälzer Curier. Rheinische Zeitung (Düsseldorf). Rhein- und Ruhrzeitung (Duisburg). Stuttgarter neues Tageblatt. Süddeutsche Zeitung. Ulmer Schnellpost. Weserzeitung. Wetterauer Bote. Wochenschrift des Nationalvereins. Zeitung für Norddeutschland. Meyer's Verlagsbuchhandlung in Braunschweig.

Andere 12 hatten sich schriftlich im Allgemeinen mit dem Streben der Versammlung einverstanden, jedoch am persönlichen Erscheinen verhindert erklärt. Es waren dies:

Anzeiger für Rheinland und Westfalen (Köln). Bank- und Handelszeitung (Berlin). Elberfelder Zeitung. Hessische Morgenzeitung. Königsberger Hartungsche Zeitung. Lübecker Zeitung. Mannheimer Anzeiger. Nürnberger Correspondent. Reichenberger Zeitung (Böhmen). Schwäbischer Merkur. Schwäbische Volkszeitung. Volkszeitung (Berlin).

Die Versammlung ward eröffnet von Herrn Hammeran, Herausgeber des Frankfurter Journals. Sie wählte zum Vorsitzenden Herrn von der Horst, Redacteur der Zeitung für Norddeutschland, zum Schriftführer Herrn Engel, gleichfalls vom Frankfurter Journal. Dem Protokoll über die Verhandlungen entnehmen wir Folgendes:

Herr Max Wirth (Verleger und Redacteur des Arbeitgebers) und Herr Sonnemann (Redacteur der Neuen Frankfurter Zeitung) berichten über einen von ihnen im Auftrag einer gestern stattgehabten Vorversammlung ausgearbeiteten Statutenentwurf für einen zu gründenden „Deutschen Journalistentag".

Herr Heinrich Brockhaus (Verleger der Deutschen Allgemeinen Zeitung) bringt einen selbstständigen Antrag ein, dahin gehend, heute nur eine Commission zu ernennen, die einem, noch in diesem Jahre zu berufenden Journalistentag Vorschläge über Organisation der Presse nach der geistig ideellen sowol, als nach der praktisch materiellen Seite zu unterbreiten habe.

Der Vorsitzende zeigt an, daß als weitere Gegenstände der Berathung in Aussicht genommen seien:

1) Die bestehenden Mißverhältnisse zwischen den Postbehörden und den Zeitungsverlegern (Dr. Scherer).
2) Abschaffung des Zeitungsstempels (Sonnemann).
3) Bundespreßgesetzgebung (Dr. Kellner und Dr. Braunfels).
4) Preußische Preßordonnanzen (Dr. Hermann Becker).
5) Lebensversicherung und Altersversorgungsanstalten für Journalisten (Giebe).
6) Antrag auf Beauftragung eines Ausschusses zur Entgegennahme der Stellengesuche und Anerbieten von Redacteuren (Max Wirth).

Außerdem wird von Dr. Braunfels ein Antrag über Nachdruck angekündigt und von Rickert ein solcher auf Errichtung eines Versicherungsfonds für Journalisten und Verleger schriftlich eingebracht.

Als ersten Gegenstand der Berathung bestimmt die Versammlung den von Wirth und Sonnemann vorgelegten Statutenentwurf und den Brockhaus'schen Antrag. Letzterer wird verworfen, der Statutenentwurf dagegen nach paragraphenweiser Durchberathung genehmigt.*) Dem auf Grund dieses Statuts im nächsten Herbst einzuberufenden Journalistentag bleibt die Revision desselben vorbehalten.

*) Es ist, bis auf eine ganz kleine, von der diesjährigen Verhandlung beschlossene Aenderung, derselbe, der jetzt vorliegt (s. Anhang I.).

Die Versammlung geht hierauf zur Berathung des von Rickert (Vertreter der Danziger Zeitung) eingebrachten Antrags auf Errichtung eines Versicherungsfonds für Journalisten und Zeitungsverleger über. Nach kurzer Begründung desselben durch den Antragsteller beschließt die Versammlung:

„Den auf Grund des angenommenen Statuts zu wählenden Ausschuß zu beauftragen, Fachleute aufzufordern, ihre Erfahrungen, sowie Material über gegenseitige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit einzuschicken, und dieses einer geeigneten Persönlichkeit zur Berichterstattung an den Deutschen Journalistentag zu übergeben".

Es wird hierauf zur Wahl eines aus sieben Redactionen bestehenden provisorischen Comités geschritten, welchem an Stelle des durch die Statuten vorgeschriebenen Ausschusses die zur Berufung des Deutschen Journalistentags nöthigen Vorarbeiten übertragen werden. Von 29 Abstimmenden erhalten die Redactionen:
des Frankfurter Journals 28 Stimmen, der Neuen Frankfurter Zeitung 23 Stimmen, der Deutschen Allgemeinen Zeitung 23 Stimmen, der Zeitung für Norddeutschland 19 Stimmen, des Arbeitgebers 17 Stimmen, der Kölnischen Zeitung, Süddeutschen Zeitung und Deutschen Jahrbücher je 16 Stimmen.

Durch das Los wird von den drei letzten, gleich bestimmten Redactionen die Süddeutsche Zeitung ausgeschieden.

Die übrigen Stimmen vertheilen sich auf:
die Rheinische Zeitung mit 14 Stimmen, die Wochenschrift des Nationalvereins mit 10 Stimmen, die Ulmer Schnellpost mit 9 Stimmen, die Danziger Zeitung mit 5 Stimmen, die Weserzeitung mit 2 Stimmen, die Berliner Börsenzeitung, den Rheinischen Courier, den Actionär und die Hessische Landeszeitung je mit 1 Stimme.

Auf Antrag des Herrn Wirth wird beschlossen, die heute nicht erledigten Gegenstände der Tagesordnung dem gewählten provisorischen Comité zur weitern Vorbereitung für den Deutschen Journalistentag zu überweisen.

Auf Anregung des Herrn Albrecht (Vertreter der Ulmer Schnellpost) entspinnt sich eine kurze Debatte über die preußischen Preßzustände, bei welcher jedoch kein besonderer Antrag gestellt wird.

Nach den am 5. Juli angenommenen Statuten sollte der erste Deutsche Journalistentag „noch im Herbste" desselben Jahres — 1863 — stattfinden. Demgemäß erließ, im Namen der drei Frankfurter Mitglieder des provisorischen Comité, Herr Hammeran am 15. September an die übrigen Mitglieder Schreiben, worin er sie um ihre Meinungskundgebung über Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung ersuchte. Er schlug dabei vor: entweder am 19. October in Leipzig, oder am 20. October in Eisenach, oder am 21. October in Frankfurt a. M. Für Leipzig stimmten die Deutsche Allgemeine Zeitung, die Zeitung für Norddeutschland und der Arbeitgeber, für Frankfurt die beiden andern Frankfurter Blätter und die Kölnische Zeitung, für Eisenach die Deutschen Jahrbücher. Gegen Leipzig wurde neben andern äußerlichen Gründen hauptsächlich auch das geltend gemacht, daß die süddeutschen und österreichischen Blätter, wegen des nahen Zusammentreffens der Versammlung dort mit der des Nationalvereins, Bedenken tragen möchten, zu erscheinen. Andererseits erschien die Abhaltung der Versammlung an einem andern Orte, gleichzeitig mit der in Leipzig stattfindenden Nationalvereinsversammlung und dem Octoberfest, nicht minder gewagt. Endlich aber wurde gegen den vorgeschlagenen Zeitpunkt auch eingewendet, daß gerade in diese Tage die preußischen Wahlen fielen, folglich die preußische Presse nicht in der Lage sein würde, sich auf dem Journalistentage vertreten zu lassen.

Zuletzt entschied sich das Comité — gegen die eine Stimme der Deutschen Allgemeinen Zeitung — für Vertagung der Versammlung bis zum Frühjahr 1864. Man glaubte, lieber die Verantwortung der Verletzung einer formellen Bestimmung des Statuts, als die der Gefährdung eines dem Zwecke entsprechenden Zustandekommens des ersten Deutschen Journalistentags auf

sich nehmen zu sollen. Die bald darauf einfallenden Zeitereignisse, welche die gesammte deutsche Presse so gänzlich in Anspruch nahmen, daß an eine nur irgend zahlreiche Betheiligung derselben an einer solchen Versammlung nicht zu denken gewesen wäre, rechtfertigten nachträglich vollends den gefaßten Beschluß.

So erging denn erst am 28. April 1864 die Einladung zu dem ersten Deutschen Journalistentage, mit der Bestimmung, daß derselbe am 22. Mai in Eisenach (im Gasthof zum Halben Monde) stattfinden sollte.

Diese Einladung ward an sämmtliche Theilnehmer der constituirenden Versammlung vom 5. Juli 1863 direct, außerdem öffentlich an alle deutsche Zeitungen und Zeitschriften gerichtet.

Als Tagesordnung ward bekannt gemacht:

1. Die bestehenden Misverhältnisse zwischen den Postbehörden und Zeitungsverlegern.
2. Abschaffung des Zeitungsstempels.
3. Bundes-Preßgesetzgebung.
4. Lebensversicherung und Altersversorgungsanstalten für Journalisten.
5. Antrag, die Beauftragung eines Ausschusses zur Entgegennahme der Stellengesuche und Anerbieten von Redacteuren betreffend.
6. Nachdruck (in Zeitungen und Zeitschriften).

B. Die Versammlung zu Eisenach

am 22. Mai 1864.

Schon am 21. Mai fand sich eine Anzahl von Vertretern der Tagespresse in Eisenach ein. In einer Vorversammlung am Abend ward wegen Feststellung der Tagesordnung und wegen Leitung der Versammlung das Nöthige vorläufig besprochen.

Die Hauptversammlung am 22. Mai eröffnete nach 9 Uhr Herr Hammeran mit einer Begrüßung der Anwesenden und einer kurzen Hindeutung auf den Zweck und die Wichtigkeit dieser Vereinigung. Er schlug sodann, gemäß der getroffenen Rücksprache, zum Vorsitzenden der Versammlung den Redacteur der Deutschen Allgemeinen Zeitung, Professor Biedermann, vor, was mit Acclamation angenommen wurde.

Dieser richtete an die Versammlung etwa folgende Worte:

Indem ich den ersten Deutschen Journalistentag eröffne, spreche ich meine Freude aus, daß der im vorigen Jahre in Frankfurt gelegte Keim aufgegangen ist und Frucht getragen hat. Diese Freude würde vollständiger sein, wenn die Vertretung der deutschen Presse in der heutigen Versammlung eine vollständigere und allseitigere wäre. Gern wollen wir die Schuld davon, daß dem nicht so ist, zum größern Theil in äußern Hindernissen suchen, die ja, wie wir alle wissen, nirgends so häufig vorkommen, als gerade bei den in der Tagespresse Beschäftigten. Allein leugnen läßt sich auch nicht, daß unser Unternehmen von manchen Seiten noch mit Vorurtheilen angesehen wird. Es geht ihm, wie es manchen andern Bestrebungen neuester Zeit im öffentlichen Leben gegangen ist: man behandelt es als eine Parteisache und macht es dadurch, ganz wider die Absicht seiner Urheber, beinahe mit Gewalt zu einer solchen. Daß dieses Vorurtheil gegen

den Journalistentag wenigstens nicht allerwärts getheilt wird, bezeugt die Anwesenheit des Vertreters einer Zeitschrift, welche der angeblich hier vorherrschenden Richtung doch gewiß fernsteht, des Dresdner Journals, das wir eben darum doppelt gern in unserer Mitte begrüßen. (Vielfache Zeichen der Beistimmung.)

Meine Herren! Es gibt große, gemeinsame ideale Interessen der gesammten Tagespresse ohne Unterschied der Partei, ohne Unterschied des Landes; ich glaube sie zusammenfassen zu können in zwei Worten: Gesetzliche Freiheit und Würde der Presse.

Es gibt ferner ebenso gemeinsame geschäftliche Interessen der Presse; es gibt endlich gemeinsame persönliche Interessen der bei der Presse Betheiligten. Nach allen diesen Richtungen hin enthält unsere Tagesordnung einen reichen und fruchtbaren Stoff der Berathung. Lassen Sie uns hoffen, daß die Art, wie wir heute diese Fragen erledigen, die gegen den Journalistentag noch bestehenden Vorurtheile widerlegen, die Ueberzeugung von seiner Nützlichkeit in weitern Kreisen erwecken und so der Versammlung des nächsten Jahres eine zahlreichere und allseitigere Theilnahme zu Wege bringen werde.

Der Vorsitzende schlug hierauf vor, zu seinen Stellvertretern den Vertreter des Dresdner Journals, Geh. Regierungsrath Häpe, und den Vertreter der Rheinischen Zeitung, Dr. H. Becker, zu Schriftführern Herrn Engel vom Frankfurter Journal und Herrn von Bojanowsky, Redacteur der Weimarischen Zeitung, zu bestellen, was von der Versammlung durch Acclamation angenommen ward. Hierauf trug derselbe die für die Versammlung eingegangenen Drucksachen vor.

Es sind dies:

1) Eine Nummer des Frankfurter Journals vom 21. Mai mit einem Aufsatz „Bundespreßgesetzgebung“, eingereicht von Dr. Kellner, Redacteur des Frankfurter Journal, welcher, da er leider verhindert war, das früher übernommene Referat über dieses Thema wirklich zu erstatten, wenigstens auf diese Weise seine Theilnahme an den Arbeiten der Versammlung bethätigen wollte.
2) Eine Nummer der bei F. Streit in Coburg erscheinenden Deutschen Wehrzeitung.
3) 15 Exemplare einer Broschüre „Ueber die Bedeutung des Kochsalzes in nationalökonomischer Hinsicht und seinen Einfluß auf die gesammte organische Schöpfung und auf die Industrie“, von Adolph Schäfer in Eschwege. (Besonderer Abdruck aus „Artus Vierteljahrsschrift“, Jahrgang 1863, II. Heft.) (Heiterkeit!)
4) Eine Anzahl Exemplare von Friedrich Baader's „Volkswirthschaftlichem Bericht“, Frankfurt am Main.
5) „Betrachtungen über die gesammten Erwerbsverhältnisse des preußischen Staats“, IV. Heft.
6) „Die Wiederherstellung der Leibeigenschaft in Mecklenburg“, von M. Wiggers.
7) „Das geistige Eigenthum“, von Ferdinand Noll, nebst 2 Liedern „Der Deutschen Vater- und Heimatland“ und „Zuruf an Deutschland“, von demselben.
8) Eine gedruckte Zuschrift: „An den Deutschen Journalistentag in Eisenach“, unterzeichnet: „Deutschland am 18. Mai 1864, dem 16. Jahrestage der Eröffnung des ersten deutschen Parlamentes. Viele Vaterlandsfreunde“, enthaltend eine Mahnung zu „einem gemeinsamen Vorgehen der gesammten deutschen Presse gegen das schmachvolle und empörende Verhalten Englands zur Schleswig-Holstein'schen Angelegenheit“ und zu einer Agitation für den „Ausschluß englischer Waaren und Produkte aus Deutschland“.

Zu dieser letztern Schrift bemerkte der Vorsitzende: Nach seiner Auffassung müsse dem Journalistentag jeder Versuch einer Einwirkung auf die tagespolitische Thätigkeit der Presse fernbleiben. Eine Gemeinsamkeit des Handelns werde sich bei Fragen wie die schleswig-holsteinische von selbst finden und sei schon vorhanden; allein Aufgabe des Journalistentags sei dies nicht. (Zeichen der Zustimmung.)

Es wird hierauf die Liste sowol derjenigen Zeitungen und Zeitschriften, welche in der Versammlung durch einen oder mehrere Vertreter repräsentirt sind, als der blos schriftlich beigetretenen verlesen.

Persönlich vertreten sind folgende:

Arbeitgeber. (Frankfurt a. M.) Allgemeine Auswanderungszeitung. (Rudolstadt.) Allgemeine deutsche Arbeiterzeitung. (Koburg.) Constitutionelle Zeitung. (Dresden.) Deutsche Allgemeine Zeitung. (Leipzig.) Deutsche Wehrzeitung. (Koburg.) Deutschland. (Weimar.) Dresdner Journal. Danziger Zeitung. Elberfelder Zeitung. Erzgebirgische Arbeiterzeitung. (Zwickau.) Frankfurter Börse. Frankfurter Journal. Freiburger Zeitung. Gothaisches Tageblatt. Halberstädter Zeitung. Hildesheimer allgemeine Zeitung. Magazin für die Literatur des Auslandes. (Berlin.) Mannheimer Journal. Mittelrheinische Zeitung. (Wiesbaden.) Neue Frankfurter Zeitung. Nürnberger Korrespondent. Oder-Zeitung. (Frankfurt a. O.) Politik. (Prag.) Preußisch-Litauische Zeitung. (Gumbinnen.) Rheinische Zeitung. (Düsseldorf.) Schwäbischer Merkur. (Stuttgart.) Stuttgarter neues Tageblatt. Süddeutsche Zeitung. (Frankfurt a. M.) Thüringische Zeitung. (Erfurt.) Verkehrszeitung. (Berlin.) Weimarische Zeitung. Weserzeitung. (Bremen.) Wochenschrift des Deutschen Nationalvereins. (Koburg.)

Schriftlich haben ihren Beitritt erklärt:

Allgemeiner Anzeiger für Rheinland und Westphalen. (Köln.) Beobachter. (Stuttgart.) Deutsche Turnzeitung. (Leipzig.) Hamburger Nachrichten. Hamburger Zeitung. Les deux mondes. (Frankfurt a. M.) Volkszeitung. (Berlin.) Schwäbische Volkszeitung. (Stuttgart.)

Nachdem hierauf die Reihenfolge der Tagesordnung endgültig festgestellt worden, erstattete Professor Biedermann, nachdem er den Vorsitz an Geh. Regierungsrath Häpe abgetreten, folgenden Bericht über die Bundespreßgesetzgebung:

Der bekannte Artikel 18 der Bundesacte sagt unter d.: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen". Es ist zwar versucht worden, jenes „über" so auszulegen, daß auch Verfügungen „gegen" die Preßfreiheit damit gemeint sein könnten; dem steht jedoch, abgesehen von allem andern, schon das entgegen, daß die betreffende Bestimmung sich unter der allgemeinen Ankündigung des Artikel 18 begriffen befindet, welche besagt: „Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern".

In diesem freiern Sinne faßte auch der Bundestag selbst in den ersten Jahren seines Bestehens Artikel 18, d. auf. Schon am 26. März 1817 hatte derselbe eine Eingabe des Geh. Raths von Drais in Mannheim in Sachen der Preßfreiheit dem Gesandten Oldenburgs, Freiherrn von Berg, übergeben und ihm den Auftrag ertheilt, eine Uebersicht dieser und sonstiger Eingaben in derselben Angelegenheit, desgleichen der in den deutschen Bundesstaaten bestehenden Verordnungen über die Presse der Versammlung vorzulegen. Ebendahin ward auch eine Anfrage Weimars: „Welche Grenzen der Preßfreiheit der Bund wünsche" — eine Folge der durch das Wartburgfest und die in Jena erscheinenden liberalen Zeitschriften hervorgerufenen Reclamationen anderer deutscher Regierungen an die Weimarische — abgegeben.

Freiherr von Berg erstattete seinen Vortrag am 12. October 1818. In scharfer und klarer Darstellung unterschied er zwei Systeme in Behandlung der Presse, das Polizei- oder Präventivsystem und das Justiz- oder Repressivsystem. Er selbst erklärte sich für das letztere, für das System einer gesetzlich geordneten Preßfreiheit durch ganz Deutschland, welches er in folgenden Sätzen charakterisirte:

„Das Justizsystem hat seine Eigenthümlichkeit nicht blos in der Befreiung von aller Censur. Es betrachtet den Gebrauch der Presse überhaupt wie jede andere Handlung, welche den Staat erst alsdann angeht, wenn sie in das Rechtsgebiet der Gesammtheit oder des Einzelnen eingreift. Es beruht auf dem einfachen Grundsatze: Jeder kann ungehindert drucken lassen, was er sich vor Gericht zu verantworten getraut, und wenn er willkürliche Rechtsverletzungen durch Misbrauch

der Presse sich erlaubt, so muß er sich die Folgen gefallen lassen, welche die im allgemeinen auf Vergehen oder Verbrechen, die durch Schriften verübt werden können, anwendbaren Gesetze bestimmt haben: er muß der gerichtlichen Untersuchung und der Verurtheilung zur gesetzlichen Strafe, zur Genugthuung und Sicherstellung für die Zukunft sich unterwerfen. Schriftliche Vergehungen gegen die öffentliche Autorität, Ordnung und Ruhe, gegen Religion und Sittlichkeit, gegen Ehre und guten Namen u. s. w. werden nach den von den Gesetzen im allgemeinen aufgestellten Begriffen und gegebenen Vorschriften beurtheilt und nach ihrer Beschaffenheit und nähern oder entferntern Beziehung auf den Staat und die Regierung entweder von dem öffentlichen Ankläger (da, wo das richterliche Amt nicht dessen Stelle verfassungsmäßig vertritt) oder von der beleidigten Privatperson gerichtlich verfolgt. Keine besondere Behörde, keine besondere Verfahrungsart findet statt: alles geht den ordentlichen Weg des Rechts. Die gesetzlichen Strafen können um der Oeffentlichkeit willen geschärft, aber auch, weil in der Bekanntmachung durch den Druck meistens nur der Versuch, der Anfang eines Verbrechens liegt, welches erst vollendet dasteht, wenn mit der Absicht der Erfolg sich vereinigt hat, gemildert werden. Die Genugthuung und Sicherstellung für die Zukunft, welche der Beleidiger selbst zu leisten hat, erhält zwar durch die Art, wie die gesetzwidrige Handlung verübt worden ist, und durch die Nothwendigkeit, ihrer schädlichen Wirkung, welche die Aufbewahrung und Verbreitung einer Druckschrift gleichsam ins Unendliche ausdehnt, Einhalt zu thun, eine eigenthümliche Richtung, wird aber nichtsdestoweniger nach allgemeinen Gesetzen bestimmt. Wo diese überhaupt eine Inhibition verstatten, da wird auch der Verkauf und Umlauf einer Druckschrift vorläufig untersagt; die Rechtmäßigkeit eines Arrestes begründet allein die Beschlagnahme, und nur die Pflicht, gegen die Fortsetzung der Rechtsverletzung wirksam zu schützen, die Confiscation und selbst die Vertilgung derselben. Nach eben diesen Grundsätzen wird auch auf Sicherstellung für die Zukunft, und zwar in der Art, wie es nach den besondern Umständen und der Vorschrift der Gesetze am angemessensten geschehen kann, rechtlich erkannt. Drucker, Verleger und andere Verkäufer einer Schrift, deren Inhalt gesetzwidrig befunden ist, werden für diesen, um der bloßen Ausübung ihres gewöhnlichen Nahrungszweiges willen, nicht verantwortlich gemacht, sondern nur dann als Mitschuldige oder Gehülfen des Verfassers betrachtet, wenn sie nach allgemein rechtlichen Grundsätzen einer wirklichen Theilnahme oder Beihülfe an den Vergehen oder Verbrechen desselben überwiesen sind."

... „Eine Gesetzgebung über die Presse, welche den Misbrauch derselben in Beziehung auf einzelne Gegenstände und selbst auf Grundsätze zu verhindern strebt, welche ihren Gebrauch moralischen Vorschriften, für die es keinen rechtlichen Maßstab gibt, zu unterwerfen versucht, gibt die Schriftsteller, deren Willkür sie beschränken und die sie selbst dagegen schützen will, einer sehr gefährlichen Willkür preis, weil die Anwendung solcher besondern Regeln meistentheils mehr dem Gefühl und der eigenthümlichen Denkungsart der Richter, als ihrer Rechtskenntniß, überlassen sein würde."

Aus dem geschichtlichen Theile dieses Vortrags sei erwähnt, daß damals (1818), außer in Weimar, auch in Nassau, den beiden Mecklenburg, dem Großherzogthum Hessen, ferner in Baiern, Württemberg, Hannover entweder gesetzlich, oder doch durch herkömmliche Regierungspraxis, Preßfreiheit bestand, der Thatsache nach auch so ziemlich in Preußen, dagegen eine gesetzlich geregelte Censur in Oesterreich und Sachsen.

Dieses Gutachten des Herrn von Berg, welches also, wie gesagt, auf Beseitigung der präventiven oder polizeilichen Behandlung der Presse gerichtet war, eignete sich die Bundesversammlung insofern an, als sie noch in derselben Sitzung eine Commission von fünf Mitgliedern ernannte, um zu erörtern, „welcher Art möglichst gleichförmige Grundsätze und Verfügungen wegen der Preßfreiheit in den deutschen Bundesstaaten einzuführen?", wobei sie ausdrücklich bestimmte, „daß der Vortrag des Herrn von Berg dem Commissionsgutachten zu Grunde zu legen". Inzwischen traten jedoch Ereignisse ein, welche jene nur zu bekannte traurige Wendung in den öffentlichen Angelegenheiten Deutschlands herbeiführten. Auf die Ermordung Kotzebue's am 23. März 1819 folgten im Sommer desselben Jahres die berüchtigten Karlsbader Conferenzen, deren Frucht der Bundesbeschluß vom 20. September 1819 über die Presse war. Statt der verheißenen gleichförmigen Verfügungen zu Gunsten der Preßfreiheit verfügte derselbe in §. 1 die obligatorische Censur für alle Preß-

erzeugnisse unter 20 Bogen in allen deutschen Bundesländern, behielt auch außerdem in §. 6 dem Bundestage das eigene Einschreiten gegen Zeitungen u. s. w. vor. Dieses Bundespreßgesetz, damals nur auf 5 Jahre als provisorische Maßregel erlassen, ward 1824 auf unbestimmte Zeit erneuert und bestand in Kraft bis 1848. Welchen ausschweifenden Gebrauch der Bundestag in den dreißiger Jahren davon machte, indem er die badische Regierung zur Wiederaufhebung der von ihr erlassenen freisinnigen Bestimmungen über die Presse zwang, den „Freisinnigen" und andere Blätter ähnlicher Richtung unterdrückte, später die sämmtlichen Werke des sogenanten Jungen Deutschland, die schon erschienenen und die etwa noch erscheinenden, verbot — das alles ist nur noch allzuwohl in Erinnerung.

Unter dem gewaltigen Druck der Märzbewegung 1848 war es eine der ersten Maßregeln des eingeschüchterten Bundestags, in der Sitzung vom 3. März zu beschließen:

„1) Jedem deutschen Bundesstaate wird freigestellt, die Censur aufzuheben und Preßfreiheit einzuführen.

2) Dies darf jedoch nur unter solchen Garantien geschehen, welche die andern deutschen Bundesstaaten und den ganzen Deutschen Bund gegen den Misbrauch der Preßfreiheit möglichst sicher stellen.

3) Vorstehende Bestimmungen sind sofort öffentlich zu verkündigen."

Das Jahr 1848 beseitigte in allen deutschen Staaten die Censur und setzte die Preßfreiheit an ihre Stelle. Allein in der Zeit der Reaction, die darauf folgte, begann auch der 1850 wieder hergestellte Bundestag von neuem seine der Preßfreiheit feindliche Thätigkeit. Es erschien der „Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 in Betreff allgemeiner Bestimmungen zur Verhinderung des Misbrauchs der Preßfreiheit". Referent geht diesen Bundesbeschluß durch, unter namentlicher Hervorhebung der §§. 2 über die Concessionen, 3 über das Hausiren mit Druckschriften, 9 und folgende über die Cautionen, ganz besonders aber 17 und 18 wegen der daselbst enthaltenen Strafbestimmungen, endlich 21, 22 und 23, das Strafverfahren und die Beschlagnahme von Druckschriften betreffend, — als solcher, durch welche vorzugsweise gegen die Grundlagen einer wirklich gesetzlichen Preßfreiheit verstoßen, die Presse vielmehr einem äußerst dehnbaren polizeilichen Ermessen und den mannichfachsten Bedrückungen ausgesetzt werde.

Gegen diese einzelnen Bestimmungen der Bundespreßgesetzgebung — alle oder einige — Schritte zu thun, hält Referent nicht für die Aufgabe des Journalistentags; wol aber müsse dieser und müsse die deutsche Presse — unangesehen ihrer Parteirichtung — sich über diejenigen allgemeinen Grundsätze aussprechen, welche sie als nothwendig für die Freiheit und die Würde der Presse erkenne. Als solche Grundsätze betrachte er:

1) Die strenge Ausschließung jeder Präventivmaßregel bei Behandlung der Presse, also:

   Wegfall aller und jeder Concessionen, nicht blos für die Herausgabe von Zeitungen, sondern auch für die Uebung eines Preßgewerbes;

   Wegfall der Cautionen oder doch Beschränkung derselben auf eine solche Summe, wie sie zur Haftung für etwaige Geldstrafen ausreichend ist;

   Wegfall der Einreichung von Pflichtexemplaren einer Druckschrift vor ihrer Ausgabe.

2) Die strenge Ausschließung jedes blos administrativen oder polizeilichen Ermessens, also:

   der Beschlagnahmen auf blos polizeilichem Wege — oder zum mindesten Feststellung einer genau bemessenen kurzen Frist, binnen welcher eine solche Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft bestätigt, und wiederum dann, binnen welcher wegen einer solchen mit Beschlag belegten Schrift die gerichtliche Untersuchung eingeleitet sein muß, widrigenfalls die Beschlagnahme von selbst ungültig wird;

   der Verwarnungen und der darauf begründeten Unterdrückung von Zeitschriften.

3) Volle Unabhängigkeit der Gerichte; keine Einmischung der Verwaltung, weder in die Einleitung von Untersuchungen, noch sonst; als allein sichere Garantien dafür: volle Oeffentlichkeit der Preßprocesse, Verweisung derselben vor die Schwurgerichte.

4) Alleinige Anwendung der allgemeinen Strafgesetze in klarer, scharfer Fassung, mit Ausschluß so unbestimmter, vieldeutiger Begriffe, wie jenes berüchtigten: „Geeignet, jemanden dem Hasse oder der Misachtung auszusetzen“, in §. 17 des Bundesbeschlusses von 1854.

In Bezug auf die vom Journalistentage einzuleitenden praktischen Schritte bemerkt Referent: Seines Erachtens könne dreierlei geschehen. Man könne sich an den Bundestag wenden, wobei freilich fraglich bleibe, ob eine solche Eingabe angenommen würde; man könne eine einzelne Regierung angehen, daß sie auf Rückgängigmachung des Bundesbeschlusses von 1854 hinwirke; endlich könne man durch die Presse und die Volksvertretungen in den einzelnen Ländern für Geltendmachung jener Grundsätze zu wirken suchen. Diese praktische Frage wolle er vor der Hand gänzlich der Discussion anheimgeben.

Bei der hierauf eröffneten Debatte, an welcher sich insbesondere die Herren Wirth („Arbeitgeber“), Dr. Meyer („Weserzeitung“), Hahndorff (in Vertretung des „Nürnberger Correspondenten“) u. a. betheiligten, wurden theils von einzelnen Seiten überhaupt alle und jede Beschränkungen der Preßfreiheit für unstatthaft und unnöthig erklärt, da, wie das Beispiel Englands zeige, woselbst eine Anwendung der gegen die Presse bestehenden Strafgesetze fast niemals vorkomme, das beste und ausreichende Heilmittel gegen Ausschreitungen der Presse in der Presse selbst liege, theils wurden die einzelnen Folgerungen der von dem Referenten aufgestellten allgemeinen Grundsätze noch weiter ausgedehnt, als in dem Referate geschehen. So ward beispielsweise der unbedingte Wegfall jeder Caution, desgleichen jeder polizeilichen Beschlagnahme verlangt; einzelne Redner wollten sogar überhaupt keine Confiscation eines Preßerzeugnisses vor der gerichtlichen Verurtheilung desselben, ebenso keinerlei Verpflichtung zur Einreichung eines Pflichtexemplars anerkennen.

Rücksichtlich des praktischen Vorgehens erklärte man sich gegen alle Schritte beim Bundestage, directe wie indirecte, schon aus dem principiellen Grunde, weil man den wiederhergestellten Bundestag und den Bundesbeschluß von 1854 nicht als zu Recht bestehend anzuerkennen vermöge; dagegen vereinigte man sich in der, besonders durch Dr. E. Brockhaus (Deutsche Allgemeine Zeitung) vertretenen Ansicht, daß namentlich auf und durch die Volksvertretungen zu wirken sei. Ein Mitglied, Herr Badewitz (Herausgeber der Erzgebirgischen Arbeiterzeitung), schlug vor, auch den Deutschen Juristentag für die Sache zu interessiren.

Von Seiten des Referenten, sowie des Dr. E. Brockhaus, ward den weitergehenden Forderungen entgegengehalten, daß man sich nicht allzuweit von dem, was nach den allgemein geltenden Ansichten und nach der Praxis der vorgeschrittensten Länder als nothwendig und zuläßig für eine gesetzlich geregelte Preßfreiheit gelte, entfernen dürfe, namentlich auch um eine möglichste Einmüthigkeit in der Unterstützung der hier gefaßten Beschlüsse seitens der verschiedenen Preßorgane zu ermöglichen.

Man solle daher das Hauptgewicht auf die vier allgemeinen Grundsätze legen, in denen man durchaus übereinstimme und von denen das Einzelne nur eine mehr oder weniger dringliche Folgerung sei.

Schließlich formulirt Referent seine Vorschläge — unter theilweiser Berücksichtigung der gewünschten Modificationen — in folgender Fassung:

„Der erste Deutsche Journalistentag erklärt folgende Sätze für die nothwendigen Grundlagen einer rechtlichen Stellung der Presse und fordert alle deutschen Zeitungen und Zeitschriften, alle Volksvertretungen und sonstige Organe der öffentlichen Meinung auf, für deren Geltendmachung mit allen Kräften zu wirken:

1. Strenge Ausschließung jeder Präventivmaßregel, also insbesondere jeder Art von Concessionen, desgleichen der Einreichung von Pflichtexemplaren vor der Herausgabe eines Preßerzeugnisses und der Cautionen.
2. Strenge Ausschließung jedes administrativen Ermessens, insbesondere jeder Art von Verwarnungen und darauf gegründeter Unterdrückung eines Blattes; Ausschließung jeder polizeilichen Beschlagnahme.
3. Vollständige Unabhängigkeit der Gerichte, volle Oeffentlichkeit und Verweisung der Preßprocesse vor die Geschwornengerichte.
4. Anwendung der allgemeinen Strafgesetze und Rechtsgrundsätze (z. B. hinsichtlich der Haftbarkeit) auch auf die Presse unter Ausschluß jeder Art von Specialgesetzgebung."

In dieser Form wurden dieselben von der Versammlung einstimmig angenommen; nur der Vertreter des Dresdner Journals erklärte, daß er, vermöge seiner Stellung, sich der Abstimmung enthalten müsse.

Im Anschluß an die obigen Verhandlungen beantragte Herr Lammers (Redacteur der Süddeutschen Zeitung): der Journalistentag möge seine besondere Aufmerksamkeit den wahrhaft beispiellosen Preßzuständen des Herzogthums Nassau zuwenden. Sowol Herr Lammers, als die Herren Wirth und Reissinger (Herausgeber der Mittelrheinischen Zeitung) führten eine Reihe von Thatsachen zur Unterstützung des Antrags an.

Die Versammlung beschloß — wiederum einstimmig (mit alleiniger Ausnahme des Vertreters des Dresdner Journals, der sich auch hier der Abstimmung enthielt) nach dem Antrage des Herrn Lammers:

„Der Deutsche Journalistentag beauftragt seinen Ausschuß, ohne Verzug eine übersichtliche Darstellung der seit einigen Jahren in Nassau geübten beispiellosen Behandlung der Presse abfassen zu lassen und für deren Verbreitung durch ganz Deutschland Sorge zu tragen."

Hierauf folgte der Bericht des Herrn Engel über das Verhältniß der Tagespresse zu den Postanstalten. Derselbe lautet:

Ich muß Sie zuvörderst darauf aufmerksam machen, daß es nicht meine Absicht ist, über unser Verhältniß zu den Postbehörden, wie es in der Position der Tagesordnung lautet, zu sprechen, denn gegen diese habe ich in meiner nun 18jährigen Praxis fast nie Gelegenheit gehabt, ernstliche Klage zu führen. Ich muß der Taxis'schen Verwaltung, denn nur von dieser kann ich sprechen, im Gegentheil das Zeugniß ausstellen, daß sie jederzeit bemüht war, so viel an ihr lag, den Zeitungsverkehr zu regeln und zu erleichtern, wie sie denn schon Ende 1846 oder Anfang 1847 mit uns einen Vertrag schloß, der den für jene Zeit bedeutenden Fortschritt gleichmäßiger Preise innerhalb ihres Verwaltungsgebietes einführte. Worauf ich Ihre Aufmerksamkeit lenken will, das ist die Höhe der in dem deutsch-österreichischen Postvereinsvertrag festgesetzten Provision für die Zeitungsexpedition, sammt den Lasten, welche durch die sich täglich erweiternden Verkehrsmittel den Verlegern erwachsen, während die Postanstalt den gleichen Nutzen weiter bezieht. Um dies deutlich zu machen, werde ich mit einer Reihe von Zahlen aufwarten, bei denen ich selbstverständlich nur die Verhältnisse des „Frankfurter Journals" zu Grunde legen kann, da mir andere nicht zur Verfügung stehen.

Eine der anerkennenswerthesten Bestimmungen des bereits erwähnten Postvereinsvertrags ist die, daß alle Poststellen unter sich möglichst in directen Packetschluß treten, d. h. daß die den Verkehr nur hemmende Zwischen- und Umspedition wo thunlich vermieden werden soll. Daraus aber sind für uns bedeutende Lasten erwachsen, die sich, wie schon gesagt, täglich vermehren. Die Zahl der uns hierdurch zur eigenen Verpackung überwiesenen Stationen und folglich auch die daraus resultirenden Spesen sind ganz enorm gestiegen. Es ist möglich, daß dies an andern Orten weniger fühlbar ist, daß hier und da die Post selbst die einzelnen Packete formirt und somit diese Spesen für den Verleger in Wegfall kommen. An

allen größern Orten aber, und namentlich bei täglich zweimal erscheinenden Blättern mit bedeutender Auflage, wird der Verleger wol überall die Verpackung selbst zu besorgen haben, da diese, um den Postschluß einzuhalten, während des Drucks bewerkstelligt und mit diesem beendigt sein muß. Als Beispiel, wie bedeutend die Packetzahl gestiegen ist, erlaube ich mir Ihnen Folgendes mitzutheilen. Noch im Jahre 1853 wurden von dem „Frankfurter Journal", und zwar größtentheils zweimal täglich, nur 254 verschiedene Packete formirt. Im Jahre 1854 stieg diese Zahl jedoch bereits auf 405, und zwar hauptsächlich dadurch, daß das bis dahin nach Heidelberg gegangene einzige Packet plötzlich in 130 verschiedene Packete zerfiel. Die Umspedition fiel dadurch weg und eine raschere Beförderung wurde allerdings damit erzielt, allein die Kosten blieben uns. Heute nun haben wir bereits gegen 600 Packete zu verpacken, wovon über 500 täglich zweimal. Wie bedeutend hierdurch die Kosten für das zu verwendende Material, als Packpapier, Bindfaden &c. sowie für das Arbeitspersonal steigen mußten, liegt auf der Hand, und führe ich beispielsweise nur in Bezug auf letzteres an, daß vor 11 Jahren noch 4 Packer genügten, während jetzt 7 kaum ausreichen.

Ich wende mich nunmehr zu dem Erträgniß, welches der Postanstalt aus der Spedition der Zeitungen erwächst. Nach den Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrags werden 50 % des von dem Verleger bewilligten Nettopreises als Speditionsgebühr daraufgeschlagen und diese halbscheidig zwischen der absendenden und der empfangenden Poststelle getheilt. Nach § 46 steht es jedoch dem Ermessen der betheiligten Poststellen frei, auch eine Ermäßigung eintreten zu lassen. Hierauf gestützt, berechnet denn auch die Taxis'sche Post in ihrem internen Verkehr nur 33⅓ %, während sie von den außerhalb ihres Verwaltungsbezirks abgesetzten Exemplaren die durch den Vereinsvertrag auf sie entfallenden 25 % für ihren Antheil bezieht.

Dieses vorausgeschickt, werde ich Ihnen nun eine Berechnung aufstellen, wie hoch sich das Bruttoerträgniß stellt, das der Taxis'schen Post allein aus dem Vertrieb des „Frankfurter Journals" erwächst.

Wir liefern gegenwärtig etwas über 7600 zahlbare Exemplare an die Post. Wie viel hiervon im Taxis'schen Verwaltungsbezirk abgesetzt werden, kann ich Ihnen nicht genau sagen, da ich zu wenig Zeit zu meiner Vorbereitung hatte und dies eine aufenthaltliche Arbeit ist. Aber ich weiß bestimmt, daß ich unter der wirklichen Zahl bleibe, wenn ich 4000 Exemplare hierfür annehme. Unser Nettopreis, den wir der Post berechnen, beträgt, abzüglich des Stempels, 7 Fl. 30 Kr. pro Jahr (der Stempel kommt deshalb nicht in Betracht, weil er von der Post in natura abgeführt wird). Hierauf schlägt Taxis für die im internen Verkehr bleibenden Exemplare, wie schon gesagt, 33⅓ % = 2 Fl. 30 Kr., für die nach andern Bezirken gehenden beträgt der ihn treffende Antheil die Hälfte des vertragsmäßigen Aufschlags von 50 %, also 25 % = 1 Fl. 52½ Kr.

Die für den internen Verkehr angenommenen 4000 Exemplare bringen demnach à 2 Fl. 30 Kr.	10000 Fl.
und für die übrigen 3600 Exemplare entfallen à 1 Fl. 52½ Kr. .	6750 »
Im Ganzen also	16750 Fl.

Fragen wir nun nach der Gegenleistung, so glaube ich hierfür kein schlagenderes Verhältniß annehmen zu können, als das beförderte Gewicht. Dieses läßt sich ziemlich sicher wie folgt ermitteln. Der Papierbedarf des „Frankfurter Journals" beträgt gegenwärtig monatlich circa 180 Ctr. Hiervon ist für diejenigen Exemplare, welche ohne Vermittelung der Post, also loco Frankfurt, abgesetzt werden, ferner für Maculatur, Lagervorrath &c. der vierte Theil abzurechnen, bleiben somit monatlich 135 Ctr. oder jährlich 1620 Ctr. als befördertes Gesammtgewicht übrig. Dieses der Bruttoeinnahme von 16750 Fl. gegenübergestellt, ergibt eine Speditionsgebühr von 10 Fl. pro Ctr., gewiß eine ganz abnorm hohe Summe, wenn man bedenkt, daß der Centner Papier von Frankfurt nach Wien sogar in Eilfracht nur 4 Fl. 23 Kr. kostet und die Post natürlich noch lange nicht so viel bezahlt, und ganz abgesehen davon, daß der Taxis'sche Verwaltungsbezirk mit Ausnahme der Hanseatischen Gebiete, die für unsern Absatz nicht in Betracht kommen, in seiner größten Entfernung kaum den dritten Theil der zwischen Frankfurt und Wien liegenden Meilenzahl beträgt.

Herr Engel stellte keinen bestimmten Antrag, sondern forderte die Mitglieder des Journalistentags auf, ihre Erfahrungen auf diesem Gebiete, welches alle ohne Rücksicht auf Parteistellung gleichmäßig berühre, ebenfalls mittheilen zu wollen.

Solcher Mittheilungen erfolgten mehrere von seiten der Herren Dr. H. Becker (Rheinische Zeitung), Lehmann (Magazin für die Literatur des Auslandes), Sonnemann (Neue Frankfurter Zeitung), Dr. E. Brockhaus (Deutsche Allgemeine Zeitung). Die genannten Herren stellten folgende bestimmte Anträge:

Herr Dr. Becker: „Der erste Journalistentag wolle erklären, es sei ungerechtfertigt,

1. wenn die Post von der Beförderung politischer Zeitungen eine höhere Provision erhebt, als von andern Zeitungen,
2. wenn der Staat aus Beförderung politischer Zeitungen sich ein Monopol schafft."

Herr Lehmann: „Der Deutsche Journalistentag möge durch seinen Ausschuß darauf hinwirken, daß

1. die den Vertrieb von Druckschriften und Journalen ungemein erleichternde Vereinbarung der preußischen und französischen Regierung hinsichtlich der Kreuz- und Streifbandsendungen von Druckschriften sowol innerhalb des deutsch-österreichischen Postgebietes, als im Verkehr mit dem Auslande eingeführt werde,
2. auch in Schleswig-Holstein die Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvertrags über das Porto, sowie überhaupt die Bestimmungen dieses Vertrags in Kraft gesetzt werden."

Herr Sonnemann: „Der erste Journalistentag wolle beschließen:

Der Postaufschlag für täglich erscheinende Zeitungen soll im ganzen deutsch-österreichischen Postverein, ohne Rücksicht auf Beilagen oder zweite Ausgaben, auf 1 Pfennig pro Nr. oder 1 Thlr. pro Jahr festgesetzt werden."

Herr Dr. Brockhaus: „Herrn Engel zu beauftragen,

der nächsten Postconferenz eine Denkschrift über die betreffenden Verhältnisse im Namen des ersten Deutschen Journalistentags zu überreichen."

Die Versammlung nahm den letztern Antrag an und beschloß: „Den Referenten Herrn Engel, sowie den ursprünglich mit dem Referate betraut gewesenen Herrn Dr. Scheerer in Frankfurt mit Ausarbeitung einer, der nächsten Postconferenz zu überreichenden Denkschrift über das obige Thema zu beauftragen und denselben zugleich die im Laufe der Verhandlungen gestellten Anträge als Material zu überweisen".*)

Es erstattete nun Herr Sonnemann nachstehenden Bericht über den Zeitungsstempel:

Nach einem kurzen geschichtlichen Rückblick auf die Entstehung des Zeitungsstempels geht der Berichterstatter zur Schilderung der thatsächlichen Verhältnisse in den verschiedenen Ländern über, in welchen der Zeitungsstempel noch besteht. Der deutlichste Unterschied zeigt sich zwischen Holland und Belgien. In Belgien, wo die Tagespresse keinerlei Steuer unterworfen ist, erhält man für 10 bis 12 Francs jährlich ein gut geschriebenes, täglich erscheinendes, unsere deutschen Localblätter an Bedeutung weit überragendes Blatt. In der Stadt Brüssel allein erscheinen

*) Angesichts dieser zu erwartenden Denkschrift, die natürlich auch alsbald der Oeffentlichkeit übergeben werden wird, haben wir für unnöthig gehalten, die aus Anlaß obiger Anträge zur Sprache gekommenen Einzelheiten hier mit anzuführen.

67 Zeitungen und Zeitschriften. In Holland dagegen, wo man bisher einen hohen Zeitungsstempel und Inseratensteuer erhob, hat sich die Tagespresse noch zu keiner nennenswerthen Bedeutung aufgeschwungen. Der Preis der wenigen bestehenden Zeitungen ist 20 bis 30 Fl. jährlich; dieselben sind daher nur den sehr wohlhabenden Klassen zugänglich. Bekannt ist der große Aufschwung, welchen in England die Tagespresse seit Aufhebung der Papiersteuer durch die Pennyblätter genommen hat. In Deutschland besteht ein Zeitungsstempel nur noch in Preußen, Oesterreich und Frankfurt (wo jedoch die Aufhebung vom 1. April 1865 an beschlossen ist); außerdem besteht noch eine Besteuerung der Inserate in Oesterreich, Hamburg und Bremen.

Als eine ergiebige Steuerquelle hat sich der Zeitungsstempel nirgends erwiesen; denn selbst in Preußen, wo der Stempel seit der von Rhyno Quehl ausgedachten Flächensteuer am drückendsten geworden, ist das ganze Brutto-Erträgniß nie über 400,000 Thlr. gestiegen. Die meisten größern Blätter bezahlen in Preußen den Maximalsatz von 2½ Thlr. per Jahr, werden somit um nicht weniger als 25 bis 50 % ihres Kostenpreises besteuert. Welche große Nachtheile eine ganze Reihe von Industriezweigen, Drucker, Papierfabrikanten u. s. w. durch diese exorbitante Besteuerung eines einzigen Erwerbzweigs erleiden, läßt sich ermessen; aber die größten Nachtheile erleidet das Publikum, indem man ihm eines seiner wichtigsten Bildungs- und Belehrungsmittel so außerordentlich vertheuert. Der Zeitungssteuer liegen daher, wo sie noch besteht, lediglich politische Motive zu Grunde; um so mehr müssen alle Mittel in Bewegung gesetzt werden, um diese Besteuerung der Volksbildung so schnell wie möglich hinwegzuschaffen.

Unter den vielen Gründen, die sich für die Beseitigung der Zeitungssteuer anführen lassen, wird einer schwerlich seine Wirkung verfehlen, wenn er den betreffenden Regierungen und Volksvertretungen recht häufig und eindringlich vorgehalten wird. Es kann von niemand in Abrede gestellt werden, daß jede Nummer einer Zeitung, welche versandt wird, für die Stadt und das Land, in welcher sie erscheint, eine vollkommen gerechtfertigte und die beste Reclame bildet, die man sich verschaffen kann. Die Anzeigen der Verkehrsinstitute, Geschäftshäuser, öffentlichen Vergnügungen u. s. w. tragen, je mehr sie verbreitet werden, um so mehr auch zur Hebung der volkswirthschaftlichen Interessen eines Platzes bei, und gerade diesem wichtigsten Mittel, die Interessen einer Stadt, und damit des Staates, zu fördern, bereitet man in seiner Anwendung so schwere Hemmnisse. Ist das volkswirthschaftlich? Ist doch schon den Zeitungen durch den so überaus hohen Postaufschlag eine bedeutende Steuer auferlegt, welche in fast allen Staaten ein namhaftes Erträgniß abwirft! Um darzuthun, wie enorm die Zeitungspresse in Deutschland durch Postaufschlag und Zeitungsstempel belegt ist, wollen wir dies durch ein Beispiel klar machen. Ein Exemplar eines der großen Frankfurter Blätter kostet z. B. in Coblenz oder in irgend einem Orte der nächsten preußischen Provinz (wenige Meilen von Frankfurt) 9 Thlr. 3 Sgr. per Jahr; hiervon geht ab für Frankfurter Stempel 17 Sgr.; preußischen Stempel 2 Thlr. 3 Sgr.; Postaufschlag 2 Thlr. 5 Sgr.; macht zusammen 4 Thlr. 25. Sgr.; es bleibt hiernach dem Verleger netto 4 Thlr. 8 Sgr. Die Versendung eines Blattes von Frankfurt nach Coblenz ꝛc. stellt sich also auf mehr als 100 % des Kostenpreises.

Wenn von den Regierungsorganen häufig den Tagesblättern Mangel an Gründlichkeit in ihren Besprechungen der Tagesfragen vorgeworfen wird, so sollte man doch erwägen, wie viel mehr letztere, welche gewöhnlich Privatunternehmungen sind, auf ihre Redaction verwenden, wie viel mehr wissenschaftlich und praktisch gebildete Kräfte sie an sich heranziehen könnten, wenn nur ein Theil der übermäßig großen, durch Postaufschlag und Stempel in Verlust gehenden Beträge zu ihrer Verfügung blieb.

Wir haben bei der oben aufgestellten Berechnung erwähnt, daß in Preußen z. B. auch von den im sogenannten deutschen Auslande erscheinenden Blättern eine Steuer erhoben wird. Diese Steuer beträgt in Preußen ⅓ des Abbonnementspreises bis zu einem Maximalsatz von 2½ Thlr.; außerdem besteht sie noch in Oesterreich mit 3 Fl. 36 Nkr. für sieben mal wöchentlich, und 3 Fl. 12 Nkr. für sechs mal wöchentlich erscheinende Blätter; in Hessen-Darmstadt mit 1 Fl. für täglich und ½ Fl. für wöchentlich erscheinende Blätter; in Hannover mit 1⅓ Thlr. Es ist diese Uebergangssteuer eine flagrante Verletzung der Zollvereinsverträge, welche ausdrücklich diejenigen Artikel benennen, für welche eine Ueber-

gangssteuer innerhalb der Zollvereinsstaaten erhoben werden darf! Gegen diese offenbare Verletzung der Zollvereinsverträge ließe sich vielleicht mit Erfolg bei der jetzt tagenden Zollconferenz remonstriren, und es wird gewiß nicht an Regierungen fehlen, welche eine solche billige und gerechte Forderung unterstützen würden.

Als weitere Mittel, gegen die Zeitungssteuer anzukämpfen, empfiehlt der Redner Eingaben an die Volksvertretungen, sowie eine lebhafte Agitation in der Presse selbst, der er den Vorwurf zu machen genöthigt ist, daß sie, die so viele Interessen vertritt, für ihre eigenen nur selten und da nur schüchtern und überbescheiden in die Schranken zu treten versucht hat.

Redner stellt zum Schlusse folgende Anträge:

„In Erwägung:

1) daß es eine Ungerechtigkeit ist, die periodische Presse, welche die Aufgabe hat, den öffentlichen Interessen zu dienen, und welche eines der wichtigsten Mittel der Volksbildung ist, als eine Steuerquelle auszubeuten;
2) daß durch den Zeitungsstempel die periodische Presse in ihrer Entwickelung gehemmt, und daß hierdurch eine ganze Reihe von Erwerbszweigen schwer beeinträchtigt werden;
3) daß Zeitungen und Zeitschriften ohnehin durch den in Deutschland im Vergleich zu andern Ländern übermäßig hohen Postaufschlag einer bedeutenden Steuer unterworfen sind;
4) daß die Besteuerung von Preßerzeugnissen des deutschen Auslandes eine Uebergangssteuer bildet, welche dem Wortlaut der Zollvereinsverträge zuwiderläuft,

erklärt der erste Deutsche Journalistentag:

Es ist die Pflicht der deutschen Volksvertretungen, sowie der deutschen Presse selbst, mit allen Mitteln für die Abschaffung des Zeitungsstempels in allen deutschen Staaten zu wirken."

Eine eigentliche Debatte fand hierüber nicht statt, da man die Richtigkeit der in dem Referate aufgeführten Beschwerden und die Dringlichkeit ihrer Abhülfe allseits anerkannte, und so beschloß dann die Versammlung:

„Den Antrag des Referenten sich anzueignen und als Antrag des Deutschen Journalistentags durch den Ausschuß an sämmtliche deutsche Volksvertretungen, wie auch an die Zollvereinsconferenz zu bringen."

Als vierter Gegenstand kam folgender Antrag von Herrn Max Wirth an die Reihe:

„Der Journalistentag beschließt, den Ausschuß zu bevollmächtigen, die Nachfrage nach, und das Angebot von Redacteuren bei sich zu centralisiren und von Zeit zu Zeit in der Presse bekannt zu machen, daß alle Zeitungsverleger, welche Redacteure suchen, und alle Personen, welche Beschäftigung bei Redactionen suchen, ihren Wunsch dem Ausschuß mittheilen sollen, dem vorbehalten bleibt, eine Vertrauensperson mit dem Briefwechsel zu betrauen."

Gegen diesen Antrag, dessen Zweckmäßigkeit der Antragsteller kurz begründet, erhebt sich kein Widerspruch und wird derselbe daher durch Beschluß der Versammlung dem Ausschuß zur praktischen Ausführung, im Einvernehmen mit dem Antragsteller, überwiesen.*)

Hierauf erfolgte ein längerer Vortrag des Herrn Giebe (Redacteur der Neuen Frankfurter Zeitung) über Begründung von Altersversorgungs- und Lebensversicherungsanstalten für Journalisten:

---

*) Der Ausschuß hat den Antragsteller selbst, Herrn Max Wirth, mit der Vermittelung in dieser Sache betraut, und an ihn (nach Frankfurt a. M.) sind daher alle dahin einschlagende Gesuche, Anfragen u. s. w. (natürlich frankirt) zu richten.

Meine Herren! Die Journalistenversammlung zu Frankfurt hat, wie Ihnen bekannt ist, beschlossen, daß der heutige Journalistentag sich mit der Frage der Bildung einer Unterstützungsanstalt für die Mitarbeiter der Zeitungen beschäftigen solle. Die Kürze der mir für die Berichterstattung zugemessenen Zeit gestattet mir leider nicht, auf die verschiedenen in dieser Beziehung aufgestellten Projecte einzugehen. Ich erlaube mir hiermit, Ihnen den Plan zunächst für eine Genossenschaft zur Altersversorgung für die deutschen Journalisten vorzulegen. Ich bin dabei von der Ansicht ausgegangen, daß wir wohl thun würden, einen, wenn auch kleinen Anfang thatsächlich zu machen, und daß wir dort anfangen müssen, wo es am meisten noththut, daß etwas geschehe. Wir müssen hierbei versuchen, uns an eine bestehende Assecuranz anzulehnen, und die Theilnahme der Zeitungsverleger in Anspruch nehmen, weil es im unmittelbaren Interesse derselben liegt, daß die bei ihren Zeitungsinstituten beschäftigten Schriftsteller einigermaßen sorgenfrei in die Zukunft blicken können. Es wird sich die nach den folgenden Grundsätzen eingerichtete Anstalt sehr leicht erweitern lassen, um den weitergehenden Wünschen, insbesondere für Lebensversicherung, zu entsprechen; doch würde ich es nicht gerathen halten, sofort und ohne Erfahrungen auf diesem Felde eine umfänglichere Anstalt ins Leben zu rufen. Insbesondere muß ich mich gegen solche Plane aussprechen, die dahin zielen, die Journalisten womöglich gegen sämmtliche Wechselfälle des Lebens, wie Krankheit, Erwerbslosigkeit u. s. w. zu schützen. Dazu würden nicht blos ganz gewaltige Fonds, sondern auch ein sehr umfänglicher bureaukratischer Apparat gehören, welcher den Keim des Verderbens in das ganze Unternehmen bringen würde.

Vergessen wir nicht, daß der Journalismus in Deutschland noch erst in seinen Anfängen steht, daß die Mitarbeiter der Zeitungen im allgemeinen weder wohlhabende, noch besonders auskömmlich bezahlte Leute sind und der Stand der Journalisten sich schwer aus der großen Zahl der als Schriftsteller thätigen Personen ausscheiden läßt. Schon nach meinem Plane werden von den Journalisten beträchtliche Opfer gefordert werden. Ich hoffe, daß es möglich sein wird, jedem Theilnehmer der zu bildenden Genossenschaft eine Jahresrente von 300 Thlr. von seinem 60. Lebensjahre ab zu schaffen. Bis zu diesem Alter sind Aerzte und Lehrer und wol auch Schriftsteller meistens arbeitsfähig. Es soll den Theilnehmern die Rente ohne Rücksicht auf ihre Erwerbsfähigkeit gewährt werden. Nach den Sätzen der meisten Assecuranzen sichert, um einzelnes anzuführen, ein 35jähriger Mann sich eine von seinem 60. Jahre ab zahlbare Rente von 300 Thlr. durch die jährliche Zahlung von ungefähr 60 Thlr., ein 30jähriger hat nur 45 Thlr., dagegen ein 40jähriger fast 90 Thlr. zu leisten. Aus Gründen, die es zu weitläufig sein würde hier näher anzuführen, ist es wahrscheinlich, daß im Durchschnitt für jeden der Genossenschaft beitretenden Journalisten die betreffende Rente durch eine Jahreszahlung von 75 Thlr. erreicht werden kann. Wenn sich nun die Zeitungsverleger resp. Institute bereit finden lassen, für jeden ihrer Redacteure einen Jahresbeitrag von 1/3 dieser Durchschnittssumme von 75 Thlr., mit 25 Thlr., zu leisten, so wird der theilnehmende Redacteur noch etwa 50 Thlr. selbst zu zahlen haben. Von diesen 50 Thlrn., die ich hier als Durchschnittssumme annehme, werden in Abzug kommen die Provisionen für Versicherungsantritt und Inkasso, die von der Assecuranz, der wir uns anschließen, der Genossenschaft gewährt werden. Es ist bei den vielfachen Vortheilen, die für eine Versicherungsanstalt aus einer engen Verbindung mit den Journalisten erwachsen dürften, zu erwarten, daß diese Provisionen höher sein werden, als die 1½—2 %, welche gegenwärtig von verschiedenen Versicherungsanstalten den Genossenschaften von Arbeitern und Beamten, die sich ihnen angeschlossen haben, gewährt sind. An der Bereitwilligkeit der Zeitungsverleger, unsere Genossenschaft zu unterstützen, ist glücklicherweise nicht zu zweifeln. Eine Entschädigung werden diese übrigens erhalten, wenn im Plane der Genossenschaft den bei den betheiligten Zeitungsunternehmungen beschäftigten Journalisten gewisse Vortheile reservirt werden, sodaß diese unmittelbar veranlaßt werden, vorzugsweise Beschäftigung bei solchen betheiligten Zeitungen zu suchen. Ich empfehle Ihnen die Annahme der folgenden Grundzüge für eine Genossenschaft zur Altersversorgung der deutschen Journalisten:

1. Es wird eine Genossenschaft von deutschen Zeitungen und Zeitschriften und Tagesschriftstellern gebildet zum Zweck einer Altersversorgung für ihre Redacteure und ständigen Mitarbeiter.

2. Die Genossenschaft bildet sich auf dem Boden der Selbsthülfe und schließt sich einer bestehenden Versicherungsanstalt an.

3. Es werden die Beiträge der Mitglieder so bemessen, daß die theilnehmenden Schriftsteller von ihrem 60. Lebensjahre ab eine jährliche Rente von 300 Thlr. erhalten.

4. Die Beiträge werden zunächst zu einem Drittel von den beigetretenen Instituten der Tagespresse und zu zwei Dritteln von den Schriftstellern geleistet.

5. Es werden drei Klassen von Zeitungen und Zeitschriften nach Selbsteinschätzung ihrer Verleger gebildet:

Zur ersten gehören im allgemeinen diejenigen Institute, welche drei und mehr ständige Redacteure beschäftigen:

zur zweiten diejenigen, bei welchen zwei Redacteure arbeiten;

zur dritten diejenigen, die einen Redacteur haben. (Ist der Verleger oder Buchdrucker gleichzeitig der Redacteur, so wird diesem der Beitritt als Schriftsteller offen gelassen.)

6. Jedes Institut der ersten Klasse zahlt einen Jahresbeitrag, der vorläufig auf ungefähr 75 Thlr. jährlich angenommen wird, jedes der zweiten Klasse ebenso 50 Thlr., jedes der dritten Klasse 25 Thlr.

7. Jeder theilnehmende Schriftsteller zahlt, sofern nicht im Verfolg dieser Vorschläge anderes vorgesehen ist, jährlich $^{2}/_{3}$ der seinem Lebensalter entsprechenden Prämie (nach Abzug der sich aus dem genossenschaftlichen Verbande ergebenden Rate des ihm gutzuschreibenden Geschäftsüberschusses) für eine von seinem 60. Jahre ab fällige Jahresrente von 300 Thlr.

8. Aus den Beiträgen der Zeitungen und Zeitschriften und den Provisionen, welche die ad 2 bezeichnete Versicherungsanstalt bei Antritt einer Versicherung und für das Incasso der Prämien gewährt, wird ein Fonds gebildet, aus welchem geleistet werden:

das letzte Drittel der Prämie des betheiligten Schriftstellers und ferner Vorschüsse auch für die ersten zwei Drittel der Prämie, falls der betreffende Schriftsteller durch Erwerbslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit zeitweise außer Stand gesetzt ist, seinen Beitrag selbst zu entrichten.

Bei diesen Vorschüssen ist jedoch vorzusehen, daß sie entweder von dem betreffenden Schriftsteller vor seinem 60. Lebensjahre zurückerstattet, oder anderweitig sichergestellt werden, oder endlich nach Wahrscheinlichkeit von der ihm von seinem 60. Lebensjahre ab zufallenden Rente in Abzug gebracht werden können. Ist eine solche Sicherstellung aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, so erlischt die Versicherung zu Gunsten der Genossenschaft.

9. Ansprüche aus einer erloschenen Versicherung können weder an die Genossenschaft, noch an die betheiligte Versicherungsanstalt erhoben werden.

10. Jede der betheiligten Zeitungen und Zeitschriften zahlt ihren Beitrag ohne Rücksicht darauf, ob sie die für ihre Klasse (s. 5) vorgemerkte Anzahl Schriftsteller beschäftigt; dagegen zahlt derjenige Schriftsteller, welcher vor seinem 60. Lebensjahr aufhört, ständiger Mitarbeiter einer der Genossenschaft angehörigen Zeitung oder Zeitschrift zu sein, ohne daß er erwerblos oder arbeitsunfähig geworden wäre, alle drei Drittel der Prämie seiner Versicherung.

11. Zum Beitritt zu der Genossenschaft haben ein Recht:

alle gegenwärtigen Redacteure der theilnehmenden Zeitungen und Zeitschriften ohne Rücksicht auf die Klassificirung derselben ad 5.

Der Beitritt ist vorbehalten:

solchen Mitarbeitern an Zeitungen und Zeitschriften, deren Lebensberuf der Journalismus ist und die ihren Erwerb seit mindestens 10 Jahren zum größern Theil demselben entnehmen. Ueber die Aufnahme der letztern Journalisten entscheidet der Ausschuß der Genossenschaft. Jedenfalls dürfen von den letztern Journalisten nur so viele zugelassen werden, daß die Gesammtzahl der Versicherten den nach der Klassificirung ad 5 von den Instituten zu leistenden Beiträgen entsprechend bleibt.

12. Sind bei einer Zeitung der ersten Klasse mehr als drei der Genossenschaft angehörige Redacteure beschäftigt, so hat dieselbe für jeden mehrbeschäftigten Redacteur einen außerordentlichen Jahresbeitrag von 25 Thlr. zu leisten.

13. Die Verwaltung der Genossenschaft wird von einem Ausschusse von fünf Zeitungen versehen, welche insbesondere für die Vermögensverwaltung verantwort-

lich sind. Der ad 2 vorgesehenen Versicherungsanstalt gegenüber sind sämmtliche betheiligte Zeitungen, Zeitschriften und Schriftsteller nach näherer Feststellung solidarisch haftbar.

14. Die nach den obigen Grundsätzen festzustellenden Gesetze der Genossenschaft werden von einem Ausschuß von fünf Mitgliedern ausgearbeitet. Dieser Ausschuß ist bevollmächtigt, den Vertrag mit der ad 2 vorgesehenen Versicherungsanstalt und zwar derjenigen, welche die vortheilhaftesten Bedingungen bietet, abzuschließen und dadurch die Genossenschaft unmittelbar ins Leben zu rufen. Die Gründungskosten trägt der Fonds des Deutschen Journalistentags.

15. Die Gesetze der Genossenschaft und der Vertrag mit der Versicherungsgesellschaft sind so einzurichten, daß an die Altersversorgung mit Leichtigkeit angeschlossen werden können: eine mit der Alterversorgung combinirte Lebensversicherung, eine Altersversorgung für einen frühern Bezug, als vom 60. Lebensjahre ab, und eine reine Lebensversicherung.

16. Die Altersversorgung soll den Anfang und den Kern einer der Würde der deutschen Tagespresse und den berechtigten Ansprüchen ihrer Mitarbeiter entsprechenden Organisation bilden, deren Aufgabe es sein wird, die Schriftsteller gegen die Schäden, welche ihnen durch Krankheit, Alter, Erwerblosigkeit erwachsen, möglichst zu schützen und ihren nachgelassenen Familien eine entsprechende Unterstützung zu gewähren.

Auch über diesen Gegenstand fand nur eine kurze Debatte statt, bei welcher namentlich die als Sachverständige aufgerufenen Herren Labes (Danziger Zeitung) und Leuschner (Oder-Zeitung) sich den vom Referenten entwickelten Ansichten und Vorschlägen beistimmend erklärten, und an deren Schluß die Versammlung beschloß:

„1) Der Entwurf des Referenten ist durch den Ausschuß zum Druck zu befördern und an die Mitglieder des Journalistentags, sowie an die Versicherungsgesellschaften zur Begutachtung zu übersenden.

2) Es wird eine Commission niedergesetzt, welche unter Berücksichtigung der eingegangenen Gutachten einen Vertrag mit einer Versicherungsgesellschaft abzuschließen berechtigt ist.

Die entstehenden Kosten überträgt die Kasse des Journalistentags."

In die Commission wurden gewählt die Herren: Giebe, Wirth, Becker, Labes und Leuschner.

Nach dem Schlusse dieser letzten Verhandlung fand noch eine kurze Debatte über zwei Abänderungsvorschläge in Bezug auf die Statuten des Journalistentags statt. Herr Steinitz (Vertreter der Preußisch-Litauischen Zeitung) beantragte: den §. 5 der Statuten dahin abzuändern, daß statt des Satzes: „Jeder Theilnehmer der Versammlung kann nur eine Zeitschrift vertreten", gesetzt werde: „Jeder Theilnehmer der Versammlung kann höchstens drei Zeitschriften vertreten."

Dieser Antrag ward angenommen. Abgelehnt dagegen ward ein Antrag von Dr. Meyer (Weserzeitung), dahin lautend:

„Die Versammlung wolle beschließen, §. 9 der Statuten im Eingange wie folgt zu ändern:

«Der Journalistentag wählt die Vertreter von vier Zeitschriften in einen ständigen Ausschuß; dieselben cooptiren sich die Vertreter von drei andern.»"

Inzwischen war der für die Nachdrucksfrage bestimmte Referent Dr. Braunfels (Neue Frankfurter Zeitung) in der Versammlung erschienen. Früher zu

kommen, war er durch seine Theilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsraths der Schillerstiftung in Weimar verhindert gewesen. Da die Zeit zur sofortigen Vornahme dieser Sache schon zu weit vorgerückt war (4 Uhr war bereits vorüber), gleichwol aber eine Verhandlung derselben seitens des Journalistentags Angesichts der nahe bevorstehenden Beschlußfassung des Bundestags über diese Angelegenheit dringlich erschien, so entschloß sich die Versammlung, obgleich sie bereits über sechs Stunden getagt hatte, eine Abendsitzung zu halten und in dieser das Referat des Dr. Braunfels entgegenzunehmen. Für jetzt wurde nur noch die Auszählung und Verkündigung der für die Wahl des neuen Ausschusses eingegangenen Stimmen vorgenommen. Das Ergebniß war folgendes:

Von 34 abstimmenden Zeitungen hatten erhalten:

Deutsche Allgemeine Zeitung	24.
Frankfurter Journal . . .	22.
Arbeitgeber	17.
Weserzeitung	16.
Neue Frankfurter Zeitung .	15.
Nürnberger Correspondent .	14.
Rheinische Zeitung . . .	14.

Diese sieben Zeitungen bilden somit den Ausschuß des Deutschen Journalistentags bis zu dessen nächster ordentlicher Versammlung im Jahre 1865. Dieselben haben sämmtlich die Wahl angenommen.

Im übrigen erhielten Stimmen: Süddeutsche Zeitung 12, Dresdner Journal 11, Berliner Volkszeitung und Deutsche Wehrzeitung je 8, Hamburger Nachrichten und Deutsche Jahrbücher je 6, Wochenschrift des Nationalvereins und Weimarische Zeitung je 4, Schwäbischer Merkur und Kölnische Zeitung je 3, Mittelrheinische Zeitung, Elberfelder Zeitung und Arbeiterzeitung je 2, endlich je eine Stimme Freiburger Zeitung, Berliner Börsenzeitung, Preußisch-Litauische Zeitung, Norddeutsche Zeitung, Zeitung für Norddeutschland, Politik, Oderzeitung, Münchner Neueste Nachrichten, Hessische Landeszeitung und Magazin für die Literatur des Auslandes.

Hiermit schloß $4\frac{1}{2}$ Uhr die Vormittagssitzung. Nach einem kurzen, aber heitern gemeinsamen Mittagsmahl und einem kleinen Ausflug — theils auf die Wartburg, theils in die sonstigen reizenden Umgebungen Eisenachs — fand man sich gegen 9 Uhr des Abends wiederum zur Berathung zusammen, und es erstattete nunmehr Dr. Braunfels folgenden Bericht über den Nachdruck in Zeitungen und Zeitschriften:

Das sogenannte geistige Eigenthum, diese Uebertragung des Begriffs vom realen Eigenthum auf das geistige Gebiet, ist eine sinnwidrige Schöpfung neuerer Zeit, und um so gefährlicher in seinen Consequenzen als es dem richtig verstandenen Begriffe vom Eigenthum widerspricht. Das Eigenthum einer Sache zeigt sich nach der alten Definition darin, daß der Eigenthümer damit alles Beliebige thun, und jeden Andern abhalten könne irgend Etwas damit zu thun; er soll allen Genuß und die Andern gar keinen davon haben. Mit dem geistigen Eigenthum aber steht es so, daß der Eigenthümer im Grunde gar nichts und der Dritte Alles damit vornimmt, daß der Eigenthümer nur die Lust des Schaffens und der Dritte jeden andern Genuß davon hat; es ist fast das Gegentheil vom realen Eigenthum. — Die Erfindung des geistigen Eigenthums ist aus der des Buchdrucks hervorgegangen. Vorher war es dem Urheber eines geistigen Werkes die größte Ehre und der größte Gewinn, wenn möglichst Viele sein Werk vervielfältigten. Mit dem Buchdruck entstanden die Verleger und der Schriftstellerstand. Die Möglichkeit durch Ueberlassung eines Werkes an den Verleger sich eine Belohnung der geistigen Arbeit zu ver-

schaffen, führte zuerst zu der Idee von der Widerrechtlichkeit des Nachdrucks. Indem man in dessen Folge darauf kam, diese Widerrechtlichkeit auf die Annahme eines geistigen Eigenthums zu begründen, vergaß man nicht nur daß es kein Eigenthum an dem Gedanken geben kann, — welcher, einmal geäußert, der ganzen Welt angehört, — sondern auch, daß es neue Gedanken gar nicht mehr geben kann. Ueberhaupt gehört der Gedanke der Menschheit und nur die Form dem Einzelnen.

Historisch genommen, ist aus dem Interesse des Verlegers das des Autors entsprungen; begrifflich ist es umgekehrt. Es fragt sich, welcher Art diese Interessen sind, und ob sie auf den Schutz des Staates rechtlichen Anspruch haben. Dies beantwortet sich nur durch die Lösung der andern Frage: ob der Staat, die Gesellschaft ein Interesse an einem solchen Schutz habe.

In der wohlorganisirten Gesellschaft soll derjenige Arbeiter, dessen Arbeit für sie nothwendig oder ersprießlich ist, von dem Ertrag seiner Arbeit leben können. Ist die geistige Arbeit dem Staate nothwendig oder ersprießlich? Die Frage stellen, heißt sie bejahen. Der Staat hat ein hohes Interesse daran, daß der zur geistigen Arbeit Befähigte sich derselben ausschließlich oder vorzugsweise zuwende, und damit dies geschehe, muß er dem Urheber einer geistigen Arbeit diejenigen Rechte zuerkennen, die ihm die Belohnung seiner Arbeit sichern. Das ist es, was die Fachmänner-Commission des Bundestags den „Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst" genannt hat. So folgt aus den höchsten Interessen der Gesellschaft das Verbot des Nachdrucks und der unbefugten Nachbildung.

Daß dies Verbot sich auf die ganze Lebensdauer des Urhebers erstreckt, bedarf nach dem Gesagten keiner weitern Rechtfertigung. Schwieriger erscheint auf den ersten Anblick die Lösung der Frage, ob auch den Nachkommen des Urhebers derselbe Schutz wie diesen, für immer oder für eine Zeit lang, zu gewähren sei. In Frankreich hat man sich grundsätzlich für die ewige Dauer dieses Schutzes ausgesprochen, weil man dort sich immer tiefer in die Idee vom geistigen Eigenthum verstrickt und verwirrt hat. Aber damit hat man den Eigenthumsbegriff geradezu auf den Kopf gestellt. Das materielle Eigenthum vererbt sich, aber es verbleibt den Erben nicht ohne eigene Thätigkeit; die Erfahrung zeigt, wie selten ein angesammeltes Vermögen das dritte Geschlecht überdauert. Das geistige Eigenthum aber soll den Erben bleiben, ohne jemals irgendeine Thätigkeit ihrerseits zu erfordern, ja recht eigentlich unter Ausschluß aller Thätigkeit von ihrer Seite. Für reales Eigenthum gab es Majorate, und der gesunde Sinn der Nation hat sie längst verworfen; für das geistige Eigenthum aber sollen sie neu hergestellt werden! Wegen geistvoller Ahnen soll ein geistloser Adel ins Leben gerufen werden, der statt der Erwerbsthätigkeit nur das Verdienst nöthig hat, geboren zu werden!

Diese corrupte Idee ins Leben zu führen, hat sich auch schon in Frankreich unmöglich gezeigt. Reales Eigenthum ist in der Regel theilbar, das sogenannte geistige nie. Wenn sich heutzutage 600 Nachkommen Shakspeare's in allen Theilen der Welt fänden, wie es in Preußen vielleicht 600 Arnims gibt, so würde es von der Einwilligung aller Sechshundert abhängen, ob Shakspeare der Lesewelt ferner zugänglich gemacht werden soll; oder es müßte der Staat ein ganz besonderes Gesetz für den Fall erlassen, und das Recht das er eben erst zum Nachtheil der Gesammtheit geschaffen, zum Nachtheile der einzelnen Erben wieder beschränken. Anderseits ließe sich auch der Fall denken, daß z. B. der einzig überlebende Nachkomme eines Spinoza den Wiederabdruck der Schriften seines Vorfahren für religionsgefährlich hielte und während seiner vielleicht sehr langen Lebensdauer gänzlich untersagte. Ganz unlösbare Schwierigkeiten aber haben sich bereits der französischen Commission über Autorenrecht in den Weg gestellt, als sie die Frage behandeln wollte, in welcher Weise die Einwilligung zahlreicher Erben des Autors zu erlangen und wie und nach welchen Grundsätzen das Honorar des Verlegers unter sie zu vertheilen sei, ob der nähere Nachkomme die fernern ausschließe, ob nach Stämmen oder Köpfen zu vertheilen u. dergl. m. In solche Wirrsale gelangt man immer, wenn man von einem falschen Princip die factischen Consequenzen ziehen will.

In Betreff der Nachkommen erscheint als das allein Zulässige, auf der für richtig anerkannten Grundlage weiter zu bauen. Hätte der geistige Arbeiter sich einem materiellen Erwerbszweige zugewendet, so würde es ihm möglich gewesen sein, auch nach seinem Tode für Erziehung und Fortkommen seiner Familie die Früchte seiner Thätigkeit wirken zu lassen. In dieser Beziehung soll der Staat

die geistige Arbeit der materiellen gleichstellen; der Schutz des Urheberrechtes soll daher sich auf eine solche Zeit nach dem Tode des Autors erstrecken, daß die erwähnten Zwecke erreicht werden können. Ein Zeitraum von dreißig Jahren erscheint hierzu ausreichend.

Die Anwendung der aufgestellten Grundsätze auf Zeitungen ist schwierig. Bei ihnen tritt der geistige Werth der einzelnen Mittheilungen in die zweite Linie; in erster stehen das rasch vorübergehende Tagesinteresse, das Interesse der ersten Verbreitung von Nachrichten, die politische oder wissenschaftliche oder ästhetische Richtung der ganzen Zeitschrift. Hat es für den Staat einen Zweck, solche Interessen zu schützen?

Diese Frage ist in gewissen Beziehungen zu bejahen. Die Arbeit soll geschützt werden, natürlich nur so weit es die Existenz des Arbeiters fordert. Die Mühen und Kosten, eine Zeitschrift zu begründen, sind intensiv und extensiv ungewöhnlich groß. Allein der Erfolg dieser Arbeit wird gerade nur durch möglichstes Bekanntwerden der Zeitschrift erreicht, und ihren Zweck, Thatsachen mitzutheilen und zu beurtheilen, kann keine Zeitschrift erreichen, ohne aus andern zu entlehnen. So liegt es denn in der Natur der Zeitschrift, daß ihre Thätigkeit von jeder andern benutzt werden kann und muß. Indessen darf dies Entlehnen doch immer nur so stattfinden, daß die eigene Thätigkeit einer Zeitschrift nicht durch die Thätigkeit der entlehnenden Zeitschrift geradezu unfruchtbar gemacht werde. Eine Zeitschrift kann also von der andern nur entlehnen, wenn sie durch die Thatsache des Entlehnens der erstern den gebührenden Lohn ihrer Thätigkeit nicht entzieht; mit andern Worten, das entlehnende Blatt darf den Namen seines Darleihers nicht ungenannt lassen; Zeitungsartikel dürfen wieder abgedruckt werden, wenn die Quelle genannt wird.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob in dieser Beziehung nicht ein Unterschied zwischen Leitartikeln und blos thatsächlichen Mittheilungen zu machen sei. Aber einerseits ist ein solcher Unterschied nie ganz durchführbar, anderseits sind beide von gleicher Wichtigkeit für jedes Blatt. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Abdruck beider Arten von Artikeln unter der Bedingung der Namensnennung nicht gestattet sein solle.

Der neue Bundesgesetzentwurf hat in §. 4 seiner zweiten Lesung ganz nach diesen Grundsätzen Folgendes aufgestellt:

> „Der Abdruck von einzelnen Leit- und Correspondenzartikeln aus einer Zeitung in eine andere wird nicht als Nachdruck behandelt, selbst wenn sie literarische Erzeugnisse sind."
>
> „Das Abdrucken derartiger Zeitungsartikel, ebenso von Originaltelegrammen einer Zeitung in andere Zeitungen, ohne Angabe der Quelle wird jedoch auf Verlangen des Zeitungseigenthümers mit einer Geldstrafe bis zu 20 Vereinsthalern bestraft."

Es ist wohl zu beachten, daß nur der Abdruck einzelner Artikel gestattet ist. Die Protokolle der Bundescommission bemerken ausdrücklich, daß es strafbarer Nachdruck sei, wenn eine Zeitung fortgesetzt und systematisch alle oder gewisse Kategorien von Originalartikeln einer andern abdrucke. Und gewiß folgt auch dies mit Nothwendigkeit aus den früher erörterten Grundprincipien.

Daß der Abdruck der Telegramme unter Nennung der Quelle gestattet sei, scheint hingegen je nach den besondern Umständen nicht genügend gerechtfertigt. Es liegt im höchsten Interesse des Publikums, die wichtigern Nachrichten stets so rasch als möglich, d. h. auf telegraphischem Wege zu erhalten. Hierfür könnten die Zeitungen die Kosten nicht aufbringen, wenn nicht die Telegrammen-Bureaus beständen; an der Existenz dieser letztern hat also das Publikum selbst das größte Interesse. Denke man sich nun den Fall, der in Frankfurt vorkommt, daß die meisten Blätter dem Bureau die Gebühren für Telegramme entrichten, ein Blatt aber, das nur eine Stunde später als andere ausgegeben wird (der „Frankfurter Anzeiger"), dem Bureau nichts entrichtet, sondern die Telegramme den andern Blättern nachdruckt und sie in derselben Stadt, an demselben Tage mittheilt! Jedermann wird dieses Verfahren, welches alle andern Blätter beeinträchtigt und das Bestehen der Telegrammen-Bureaus und folglich das Interesse des Publikums gefährdet, für malhonnet erklären. Was aber im Staate als malhonnet und schädlich erkannt wird, das soll der Staat nicht zulassen. Dem Telegrammen-Bureau soll die gebührende Vergütung seiner Mühen und Kosten nicht durch ein von der Sittlichkeit verurtheiltes Verfahren verkürzt werden. Auch dies scheint eine nothwendige Consequenz der aufgestellten Vordersätze.

Sonach beantragt Referent:

„Der Journalistentag wolle seine Zustimmung zu §. 4 des Entwurfs der Bundescommission aussprechen, jedoch in Betreff der Telegramme sich dafür erklären, daß der Wiederabdruck erst 24 Stunden nach ihrem Erscheinen in den Blättern, welche dieselben direct erhalten haben, geschehen dürfe."

Dieser Vortrag rief eine sehr lebhafte Debatte hervor, an welcher sich namentlich die Herren Becker, Dr. Brockhaus, Sonnemann, Wirth, Engel, Mandl, Lehmann, Zapp betheiligten. Dr. Brockhaus referirte aus dem von dem Börsenverein der deutschen Buchhändler ausgegangenen und von der Commission des Bundestags bei ihrer Arbeit mit zu Grunde gelegten Entwurf eines Nachdrucksgesetzes über die einschlagenden Bestimmungen. Es ist daselbst der Standpunkt festgehalten, daß in der Regel jeder Abdruck aus einer Zeitung in die andere während der ersten acht Tage verboten sein soll. Dr. Brockhaus knüpfte hieran den Gedanken, daß im Wege des Cartels unter den Zeitungen selbst eine Aufhebung oder Beschränkung jenes Verbots nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit stattfinden könnte, während man doch zugleich gegenüber solchen Blättern, die blos vom Raube lebten, an jenem Verbote eine Waffe nothwendiger Selbstvertheidigung haben würde. Dieser Standpunkt fand jedoch in der Versammlung vielfachen Widerspruch, namentlich zu Gunsten der kleinen Local- und Provinzialpresse, welche, ward gesagt, nicht ohne die Benutzung der größern Blätter existiren könne, gleichwol für die politische Bildung und Belehrung des Volks höchst wichtig, ja der Verbreitung der größern Zeitungen selbst förderlich sei, indem erfahrungsmäßig da, wo eine entwickelte Localpresse vorgearbeitet habe, auch die größern Blätter mehr und mehr Eingang fänden. Namentlich lebhaft nahm sich Herr Zapp (Vertreter der Halberstädter Zeitung) dieser kleinern Blätter als der „Pioniere" der größern an.

Gegen alle und jede Beschränkungen des Wiederabdrucks aus einer Zeitung in die andere erklärten sich insbesondere die Herren Becker und Wirth. Dr. Braunfels und Engel hielten indeß eine solche, in Bezug auf die telegraphischen Depeschen, in dem Falle für nothwendig, wo ein Blatt unmittelbar im Bereiche des andern durch sofortigen Abdruck von dessen Depeschen den Vortheil des Bezugs dieser letztern sich aneignen könne, ohne irgendwelche Gegenleistung dafür, während das Originalblatt diese Depeschen theuer bezahlen müsse.

Zwar ward eingehalten, daß es oft schwer sein würde, den Beweis zu führen, daß eine gewisse Depesche gerade aus dieser Zeitung nachgedruckt sei; dem ward jedoch entgegnet, daß, da der Bezug der Depeschen in der Regel durch bestimmte gemeinsame Anstalten (Telegraphenbureaus) stattfindet, einem Blatte, welches nicht mit einem solchen Bureau in Geschäftsverbindung stehe, der Beweis auferlegt werden könne, woher es im einzelnen Falle seine Depeschen bezogen habe.

Herr Lehmann machte auf das englische Verfahren aufmerksam, wonach die großen Blätter, welche, wie z. B. die Times, sich Originalnachrichten mit ungeheuern Kosten verschaffen, den Abdruck solcher bis zu einem gewissen Zeitpunkt (etwa zwölf Stunden lang) durch eine Bemerkung dazu ausdrücklich verbieten. Etwas Aehnliches geschieht bekanntlich schon jetzt auch bei uns, rücksichtlich größerer literarischer Artikel von selbständigem Werth, allerdings in der Regel nur solcher, die keinen tagespolitischen Charakter haben, z. B. Erzählungen, Novellen u. dergl. In dem französisch-preußischen Vertrage über gegenseitigen Schutz gegen den Nachdruck literarischer Erzeugnisse ist ebenfalls

ein solches Verbot nachgelassen. Von diesen schon bestehenden Verhältnissen nahm Herr Sonnemann Anlaß zu folgendem Antrag:

„Der Deutsche Journalistentag möge sich für die bereits in dem französisch-preußischen Vertrage enthaltene Bestimmung erklären, nach welcher die Redactionen von Zeitungen und Zeitschriften sich für jeden beliebigen Artikel ein Verbot des Nachdrucks vorbehalten können".

Dieser Antrag fand mehrseitig Anklang; durch denselben hielt man zugleich die schwierige Frage wegen der Telegramme für erledigt und eine besondere Bestimmung in Betreff dieser letzteren nicht mehr für nöthig. So kam es, daß bei der Abstimmung zwar der erste Theil der Proposition des Referenten, die Gestattung des Abdrucks von Zeitungsartikeln unter Namhaftmachung der Quelle — mit dem von Dr. Brockhaus beantragten Zusatz, daß diese Quellenangabe eine deutliche sein müsse — Annahme fand, dagegen der zweite betreffs der Telegramme abgelehnt ward, nachdem der Sonnemann'sche Antrag eine, ebenfalls nur schwache Majorität erlangt hatte.

Der Beschluß der Versammlung in Bezug auf den Nachdruck in Zeitungen und Zeitschriften lautet daher so:

„1) Der Journalistentag erklärt seine Zustimmung zum §. 4 des Entwurfs eines gemeinsamen Bundesgesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken, welcher lautet:

«Der Abdruck von einzelnen Leit- und Correspondenz-Artikeln aus einer Zeitung in eine andere wird nicht als Nachdruck behandelt, selbst wenn sie literarische Erzeugnisse sind. Das Abdrucken derartiger Zeitungsartikel, ebenso von Originaltelegrammen einer Zeitung, in andern Zeitungen, ohne Angabe der Quelle, wird jedoch auf Verlangen des Zeitungseigenthümers mit einer Geldstrafe bis zu 20 Vereinsthalern bestraft.»

unter der Bedingung, daß die Angabe der Quelle eine deutliche sei.

2) Derselbe wünscht in das betreffende Gesetz folgenden Zusatz: «Jeder Redaction steht es jedoch frei, für irgendeinen bestimmten Artikel ihres Blattes den Abdruck in andern Zeitungen zu untersagen.»"

Hiermit war der letzte Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Die Bestimmung von Ort und Zeit der nächsten Zusammenkunft überließ die Versammlung dem Ausschuß.

Es war fast Mitternacht, als der erste Deutsche Journalistentag von dem Vorsitzenden geschlossen ward.

Die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des neugewählten ständigen Ausschusses constituirten sich sofort, wobei der Vorsitz der Deutschen Allgemeinen Zeitung, die Cassaführung dem Frankfurter Journal, das Schriftführeramt der Rheinischen Zeitung übertragen ward.

Anhang I.

Statut des Deutschen Journalistentags.

I.

Der Deutsche Journalistentag ist eine regelmäßig wiederkehrende Versammlung von Vertretern deutscher Zeitungen und Zeitschriften.

II.

Zweck der Versammlungen des Journalistentags ist die Verständigung über die Mittel, die Rechte und Interessen der periodischen Presse Deutschlands zu wahren.

III.

Der Deutsche Journalistentag tritt in der Regel alljährlich zusammen.

IV.

Zur Mitgliedschaft sind die Redacteure, Mitarbeiter, Herausgeber und Verleger von Zeitungen und Zeitschriften berechtigt.

V.

Jede Zeitung oder Zeitschrift kann einen oder mehrere Vertreter senden, welche sich als solche zu legitimiren haben. Jeder Theilnehmer der Versammlung kann höchstens drei Zeitschriften vertreten. Die Legitimationen hat der Ausschuß zu prüfen. Bei Abstimmungen haben die Vertreter einer und derselben Zeitschrift nur eine Stimme.

VI.

Jede dem Journalistentag beigetretene Zeitung hat einen jährlichen Beitrag zu den Kosten zu bezahlen, welcher in drei Klassen — zu 10 Thlr., 5 Thlr. und 3 Thlr. — nach Selbsteinschätzung erhoben wird.

VII.

Der Journalistentag wählt für die Dauer jeder Versammlung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter desselben.

VIII.

Die Schriftführer werden auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Acclamation ernannt.

IX.

Der Journalistentag wählt einen Ausschuß, bestehend aus den Vertretern von sieben Zeitschriften, welcher mit der Besorgung nachfolgender Geschäfte bis zur nächsten Versammlung beauftragt ist:

1) Die Beschlüsse des letzten Journalistentags auszuführen, insbesondere:
   a) die Abfassung und Verbreitung von Denkschriften und die Vertheilung sämmtlicher Drucksachen zu besorgen;
   b) das gemeinschaftliche Vorgehen der beigetretenen Blätter im Sinne der Beschlüsse des Journalistentags anzuregen.

2) Das Material für die nächste Versammlung vorzubereiten, Berichterstatter zu ernennen, die ordentlichen und etwaige außerordentliche Versammlungen einzuberufen, die Jahresbeiträge zu erheben und über deren Verwendung der Versammlung Rechnung abzulegen.
3) Unter Vorbehalt der Ratification des Journalistentags die Interessen der Gesammtheit in geeigneter Weise wahrzunehmen.

X.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Kassirer und einen Schriftführer. Der Sitz des Ausschusses ist bis auf weiteres in Frankfurt a. M. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Einladung von sämmtlichen, die Mitwirkung von wenigstens vier Mitgliedern und die einfache Mehrheit der Abstimmenden erforderlich.

XI.

Die Geschäftsordnung für die Verhandlungen des Journalistentags wird von demselben festgesetzt.

Anhang II.

Präsenz-Liste

beim

ersten Deutschen Journalistentag in Eisenach

am 22. Mai 1864.

Name.	Zeitung, als deren Vertreter der Genannte erschien.
1. J. A. Hammeran	Frankfurter Journal.
2. K. Biedermann, Professor	Deutsche Allgemeine Zeitung.
3. Dr. E. Brockhaus	Deutsche Allgemeine Zeitung.
4. F. Reisinger	Mittelrheinische Zeitung.
5. A. Lammers	Süddeutsche Zeitung.
6. Meyer, A.	Weserzeitung.
7. F. Dresemann	Elberfelder Zeitung.
8. Karl Badewitz	Erzgebirgische Arbeiterzeitung.
9. v. Bojanowsky	Weimarische Zeitung.
10. R. Leuschner	Oder-Zeitung.
11. H. Becker	Rheinische Zeitung.
12. L. Engel	Mannheimer Journal.
13. S. Hahndorf	Nürnberger Correspondent.
14. L. Schweigert, Hauptmann a. D.	Deutsche Wehrzeitung.
15. Herm. Heilemann	Thüringer Zeitung.
16. Dr. jur. K. Panse	Deutschland.
17. G. Fröbel	Allgemeine Auswanderungszeitung.
18. Steinitz, k. preuß. Gerichtsreferendar	Preußisch-Litauische Zeitung.
19. Maudl, Moritz	Politik.
20. G. A. Vogel	Schwäbischer Merkur (Stuttgart).
21. Baurmeister	Hildesheimer Allgemeine Zeitung.
22. Häpe, H., Geh. Regierungs-Rath	Dresdner Journal.
23. Löwenheim, J.	Constitutionelle Zeitung.
24. Setzer, K.	Neues Tageblatt zu Stuttgart.
25. Dr. M. Wirth	Arbeitgeber.
26. Lehmann, Jos.	Magazin f. d. Literatur d. Auslandes.
27. H. v. Göckel	Frankfurter Börse.
28. L. Sonnemann	Neue Frankfurter Zeitung.
29. Giebe.	Freiburger Zeitung.
30. Labes	Danziger Zeitung.
31. Dr. Zapp	Halberstädter Zeitung.
32. R. G. Stollberg	Gothaisches Tageblatt.
33. J. Gerbauch	Gothaisches Tageblatt.
34. F. Streit	Wochenschrift des National-Vereins.
35. Dr. H. Contzen	Verkehrszeitung.
36. Reinhard	Arbeiter-Zeitung.
37. Dr. L. Braunfels	Neue Frankfurter Zeitung.
38. Peiser	Les Deux Mondes.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.



